

# ChefSache

Allgemeine Bedingungen zur persönlichen  
D&O-Versicherung ChefSache

Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung verschiedener geschlechtsspezifischer Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichberechtigt für alle Geschlechter/Geschlechtsidentitäten.

**VOV GmbH** | [www.vov.eu](http://www.vov.eu) | [info@vov.eu](mailto:info@vov.eu)

Sitz der Gesellschaft: Köln | AG Köln HRB 28020 | St.-Nr. 215/5888/0604 | USt.-ID-Nr. DE 252768769

**Hauptsitz Köln** | Im Mediapark 5 | 50670 Köln | **T** +49 221 931293-0 | **F** +49 221 931293-25

**Standort Hamburg** | Am Sandtorkai 39 | 20457 Hamburg | **T** +49 40 7308195-20 | **F** +49 40 7308195-49

## Inhalt

<b>§ 1</b>	<b>VERSICHERTE LEISTUNGEN VOR DEM VERSICHERUNGSFALL</b>	<b>6</b>
1	ChefLine	6
2	Vorsorgliche Rechtsberatung	7
<b>§ 2</b>	<b>VERSICHERTES RISIKO</b>	<b>8</b>
1	Versicherungsfall	8
2	Erweiterter Vermögensschadenbegriff	9
3	Gesetzes- und Embargovorbehalt	10
4	Selbstbehaltsversicherung	10
<b>§ 3</b>	<b>VERSICHERUNGSLEISTUNGEN</b>	<b>10</b>
<b>1</b>	<b>Abwehr erhobener Haftpflichtansprüche</b>	<b>10</b>
1.1	Abwehrkosten nach Eintritt des Versicherungsfalls	10
1.2	Abwehrkosten bei einem die Versicherungssumme übersteigenden Streitwert	10
1.3	Abwehrkosten bei Aufrechnung oder Zurückbehaltung	11
1.4	Kosten für Sicherheitsleistungen und Kautionen	11
1.5	Kosten in Arrest- und Verbotsverfahren	11
1.6	Abwehrkosten bei Personen- oder Sachschäden	11
1.7	Rückforderungsverzicht bei Kosten	11
1.8	Freie Anwaltswahl / VOV Expertenpool	11
1.9	Konfliktmanagement	12
1.10	Mediationsverfahren	12
1.11	Schiedsgerichtsverfahren	12
<b>2</b>	<b>Freistellung von Haftpflichtansprüchen</b>	<b>12</b>
2.1	Schadenersatz	12
2.2	Zinsen	12
<b>3</b>	<b>Ergänzende Leistungen</b>	<b>12</b>
3.1	Gehaltsfortzahlung bei Aufrechnung oder Zurückbehaltung	12
3.2	Sofortkosten ohne vorherige Abstimmung mit der VOV	13
3.3	Übernahme von Kosten zur Minderung von Reputationsschäden	13
3.4	Verteidigung gegen Abmahnung, Abberufung oder Kündigung	13
3.5	Beratung vor Einleitung eines Straf-, Ordnungswidrigkeiten- oder sonstigen behördlichen Verfahrens	13
3.6	Unterstützung in Straf-, Ordnungswidrigkeiten- oder sonstigen behördlichen Verfahren	13
3.7	Abwehr von Ansprüchen wegen Verletzung von Antikorruptionsgesetzen	14
3.8	Unterstützung in Standes-, Disziplinar- und Aufsichtsverfahren	14
3.9	Unterstützung in Auslieferungsverfahren	14
3.10	Unterstützung bei Zeugenvernehmung	14

3.11	Abwehr von Unterlassungs- und Auskunftsansprüchen. ....	15
3.12	Aktiver Rechtsschutz / Kosten einer negativen Feststellungsklage .....	15
3.13	Auskunfts- und Herausgabeansprüche .....	15
3.14	Unterstützung in Verfahren nach dem Corporate Manslaughter and Corporate Homicide Act 2007 .....	15
3.15	Abwehr von Bereicherungs- und Herausgabeansprüchen. ....	15
3.16	Abwehr von Ansprüchen nach dem Umweltschadensgesetz .....	16
3.17	Untersuchungskosten .....	16
3.18	Restrukturierungsversicherung (Restructuring Cover, ReCo) .....	16
3.19	Psychologische Betreuung .....	16
<b>§ 4</b>	<b>RAHMEN DES VERSICHERUNGSSCHUTZES .....</b>	<b>17</b>
<b>1</b>	<b>Versicherungssumme, Jahreshöchstleistung, Sublimit, Rückforderungsverzicht bei Kosten .....</b>	<b>17</b>
1.1	3-fach maximierte Versicherungssumme .....	17
1.2	Sublimit .....	17
<b>2</b>	<b>Erhöhung der Versicherungssumme .....</b>	<b>17</b>
<b>3</b>	<b>Bedingungseinschränkungen / Reduzierung der Versicherungssumme / Bedingungserweiterungen .....</b>	<b>17</b>
<b>4</b>	<b>Abwehrkostenzusatzlimit .....</b>	<b>17</b>
<b>5</b>	<b>Wahlrecht zur Vorleistung bei anderweitiger Versicherung .....</b>	<b>17</b>
<b>6</b>	<b>Serienschaden .....</b>	<b>18</b>
<b>§ 5</b>	<b>RISIKOAUSSCHLÜSSE .....</b>	<b>18</b>
<b>1</b>	<b>Wissentliche Pflichtverletzung .....</b>	<b>18</b>
<b>2</b>	<b>Strafen, Geldbußen, Entschädigungen mit Strafcharakter .....</b>	<b>19</b>
<b>3</b>	<b>U.S.A. ....</b>	<b>19</b>
<b>§ 6</b>	<b>ERGÄNZENDE GELTUNG DER VOV D&amp;O-VERSICHERUNG (UNTERNEHMENSPOLICE) .....</b>	<b>19</b>
<b>§ 7</b>	<b>VERSICHERTE TÄTIGKEITEN .....</b>	<b>19</b>
<b>1</b>	<b>Organtätigkeit bei dem im Versicherungsschein benannten Unternehmen und Tochterunternehmen (gemeinschaftlich „Mandatsunternehmen“) .....</b>	<b>19</b>
<b>2</b>	<b>Versicherungsschutz für die Tätigkeit als leitender Angestellter in mitversicherten Tochterunternehmen. ....</b>	<b>20</b>
<b>3</b>	<b>Versicherungsschutz für Tätigkeiten in Kontroll- und Beratungsorganen .....</b>	<b>20</b>
<b>4</b>	<b>Weitere Tätigkeit in Verbänden oder gemeinnützigen Organisationen .....</b>	<b>20</b>
<b>5</b>	<b>Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Betreuer, Pfleger, Nachlassverwalter, Erben .....</b>	<b>20</b>
<b>6</b>	<b>Vorsorgedeckung .....</b>	<b>20</b>

<b>§ 8</b>	<b>TOCHTERUNTERNEHMEN</b>	<b>20</b>
1	Begriff des Tochterunternehmens	20
2	Tochterunternehmen im Bereich Finanzen, Solarindustrie und Profisport	21
3	Börsennotierte Tochterunternehmen / US-Tochterunternehmen	21
4	Gründung von Tochterunternehmen	21
5	Zeitlicher Rahmen des Versicherungsschutzes bei ausscheidenden Tochterunternehmen	21
<b>§ 9</b>	<b>VERSICHERTER ZEITRAUM</b>	<b>21</b>
1	Vorwärtsdeckung	21
2	Rückwärtsdeckung	21
3	Unverfallbare Nachmeldefrist von 12 Jahren	21
4	Anzeige von Umständen	21
<b>§ 10</b>	<b>VERSICHERUNGSSCHUTZ BEI NEUBEHERRSCHUNG, LIQUIDATION, VERSCHMELZUNG ODER INSOLVENZ DES IM VERSICHERUNGSSCHEIN BENANNTEN UNTERNEHMENS</b>	<b>22</b>
1	Neubeherrschung	22
2	Liquidation	22
3	Verschmelzung	22
4	Insolvenz	22
<b>§ 11</b>	<b>VERTRAGSPARTNER</b>	<b>22</b>
1	Versicherungsnehmer	22
2	VOV	22
<b>§ 12</b>	<b>VERTRAGSDAUER, VERTRAGSVERLÄNGERUNG UND VERZICHT AUF KÜNDIGUNG IM VERSICHERUNGSFALL</b>	<b>22</b>
<b>§ 13</b>	<b>VERTRAGSBEENDIGUNG BEI VERLEGUNG DES WOHNSITZES ODER DES GEWÖHNLICHEN AUFENTHALTES INS AUSLAND</b>	<b>23</b>
<b>§ 14</b>	<b>VERSICHERUNGSBEITRAG</b>	<b>23</b>
1	Prämie und Versicherungssteuer	23
2	Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung	23

<b>§ 15</b>	<b>VORVERTRAGLICHE ANZEIGEPFLICHTEN DES VERSICHERUNGSNEHMERS</b>	<b>23</b>
1	Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände	23
2	Rücktritt der VOV	23
3	Kündigung	24
4	Rückwirkende Vertragsanpassung	24
5	Ausübung der Rechte der VOV	24
6	Anfechtung	24
<b>§ 16</b>	<b>GEFAHRERHÖHUNG</b>	<b>24</b>
1	Anzeigepflichtige Gefahrerhöhung	24
2	Rechtsfolgen einer Anzeigepflicht	24
<b>§ 17</b>	<b>VERTRAGLICHE OBLIEGENHEITEN</b>	<b>25</b>
1	Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung	25
2	Anzeige eines Versicherungsfalls	25
3	Mitwirkung im Versicherungsfall	25
4	Beachtung der Regulierungsvollmacht der VOV	25
5	Folgen einer Obliegenheitsverletzung	25
<b>§ 18</b>	<b>ANERKENNTNIS, VERGLEICH, BEFRIEDIGUNG, ABTRETUNG</b>	<b>25</b>
<b>§ 19</b>	<b>ANSPRÜCHE AUS DEM VERSICHERUNGSVERTRAG</b>	<b>26</b>
1	Anspruchsgegner	26
2	Anzuwendendes Recht	26
3	Gerichtsstand	26
<b>§ 20</b>	<b>GELTUNG DES VVG</b>	<b>26</b>

## Allgemeine Bedingungen zur persönlichen D&O-Versicherung ChefSache

### (AVB ChefSache)

Bei der persönlichen D&O-Versicherung ChefSache handelt es sich um eine auf dem Claims-Made-Prinzip (Anspruchserhebungsprinzip) basierende Versicherung. Dies bedeutet, dass Versicherungsschutz nur für solche Ansprüche gewährt wird, die erstmals während der Dauer des Versicherungsvertrags oder während der Nachmeldefrist aufgrund einer vor dem Ende des Versicherungsvertrags begangenen Pflichtverletzung in Textform gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden. Der Versicherungsfall ist demnach nicht die Pflichtverletzung, sondern die erstmalige Inanspruchnahme. Die Leistungspflicht der VOV Versicherungsgemeinschaft (im Folgenden VOV genannt) ist auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt, so dass auch Kosten (z.B. Abwehrkosten) aus der Versicherungssumme entnommen werden, sofern nicht im Folgenden etwas anderes vereinbart ist.

Voraussetzungen und Umfang des Versicherungsschutzes im Einzelnen entnehmen Sie bitte den nachfolgenden Allgemeinen Bedingungen zur persönlichen D&O-Versicherung ChefSache und dem jeweiligen Versicherungsschein.

### § 1 Versicherte Leistungen vor dem Versicherungsfall

Die nachfolgend aufgeführten Versicherungsleistungen gewährleisten bereits im Falle eines möglicherweise bevorstehenden Versicherungsfalles und einer damit einhergehenden Vermögensgefährdung eine schnelle und effektive erste Unterstützung des Versicherungsnehmers.

Der Versicherungsnehmer hat die Wahl, sich an die ChefLine (siehe § 1 Ziffer 1) oder an die VOV (§ 1 Ziffer 2) zu wenden. Die Regelung zur freien Anwaltswahl (gem. § 3 Ziffer 1.8) bleibt unberührt.

#### 1 ChefLine

Über die ChefLine (Tel.: +49 800 9312121, Email: [service@chefline.de](mailto:service@chefline.de)) wird eine rechtliche Beratungsleistung gewährt, die durch von der VOV unabhängige sowie nachweislich auf dem Gebiet der Managerhaftung spezialisierte Anwaltskanzleien ausgeführt wird.

Der Versicherungsnehmer hat das Recht, während der Laufzeit des Vertrages die nachfolgenden Leistungen (a bis d) über die ChefLine in Anspruch zu nehmen, wenn nach subjektiver Beurteilung des Versicherungsnehmers Sachverhalte vorliegen oder der Eintritt von Sachverhalten als wahrscheinlich angesehen werden kann, aufgrund derer es zu einer zivilrechtlichen Inanspruchnahme – oder strafrechtlichen Verfolgung – im Zusammenhang mit dem versicherten Mandat kommen kann. Nach Vertragsende besteht nur dann und ausschließlich für die nachfolgenden Leistungen (a bis c) Versicherungsschutz für 12 Monate, wenn der Versicherungsnehmer keinen Anschlussversicherungsvertrag abgeschlossen hat.

Die VOV trägt die Kosten der ChefLine nur, wenn der Versicherungsnehmer der ChefLine

- a) seine Identität und
- b) die Versicherungsscheinnummer

mitteilt. Durch die Beauftragung eines Rechtsanwaltes der ChefLine, welche im Anschluss an die erste telefonische Rechtsberatung möglich ist, entsteht ein Mandatsverhältnis ausschließlich zum Versicherungsnehmer und nicht zur VOV. Diese übernimmt keine Haftung für die Leistung des Rechtsanwaltes der ChefLine.

Eine gesonderte Honorarabstimmung mit der VOV ist bei Beauftragung der ChefLine nicht erforderlich.

#### a) Telefonische Erstberatung

Die telefonische Erstberatung steht dem Versicherungsnehmer jederzeit zur Verfügung und beinhaltet folgende Leistungen im Rahmen der Versicherungssumme:

- > Aufnahme des Sachverhaltes
- > Juristische Bewertung und Erstbeurteilung
- > Erste allgemeine Handlungsempfehlungen

Telefonnummer: +49 800 9312121.

#### b) Interventionsleistungen der ChefLine vor Abstimmung mit der VOV

Die ChefLine ist ohne Abstimmung mit der VOV berechtigt, über die telefonische Erstberatung hinaus erweiterte notwendige Beratungsleistungen zu erbringen. Hierunter werden insbesondere erste konkrete Maßnahmen zur Abwehr von drohenden Ansprüchen sowie sonstige von der ChefLine begleitete Maßnahmen zur Beweissicherung und Absicherung der Rechtsposition zur Vermeidung eines Versicherungsfalles verstanden.

Diese erweiterte Beratungsleistung ist auf ein Sublimit von € 10.000,-- begrenzt.

## **c) Unterstützungsleistungen bei Geltendmachung des Versicherungsschutzes**

Wird durch die ChefLine eine verbindliche Entscheidung der VOV bzgl.

aa) der Gewährung von vorläufigem Abwehrkostenschutz oder

bb) der Gewährung der Abwehrberatungskosten im Anwendungsbereich der vorsorglichen Rechtsberatung gem. § 1 Ziffer 2 oder

cc) einer Bestätigung bzgl. des Eintritts des Versicherungsfalls gem. § 2 Ziffer 1

beantragt, so ist die VOV verpflichtet, innerhalb von zwei Arbeitstagen ab Zugang einer solchen Anfrage eine Entscheidung darüber zu treffen.

Liegt eine solche Entscheidung nicht innerhalb von zwei Arbeitstagen ab Zugang der Anfrage bei der VOV vor, besteht in Abstimmung zwischen dem Versicherungsnehmer und der ChefLine Abwehr-/Beratungskostenschutz in Höhe von bis zu € 50.000,--.

Liegt in Erweiterung hierzu nicht innerhalb von 10 Arbeitstagen eine verbindliche Entscheidung der VOV vor, so steht außerhalb begründeter Einzelfälle (insbesondere sehr umfangreicher Schadeninformationen) in Abstimmung zwischen dem Versicherungsnehmer und der ChefLine zusätzlich weiterer Abwehr-/Beratungskostenschutz zur Verfügung.

Hierfür besteht ein Sublimit in Höhe von 10 % der Versicherungssumme, mind. € 100.000,--.

dd) Erweiterte Sachverhaltsaufklärungskosten

Sollte die VOV die Gewährung von vorläufigen Abwehrkostenschutz gem. § 1 Ziffer 1 c) aa) oder die Gewährung von Abwehrkosten auf Basis des Antrags der ChefLine gem. § 1 Ziffer 1 c) bb) oder trotz Antrag durch die ChefLine die Bestätigung des Eintritts des Versicherungsfalls gem. § 1 Ziffer 1 c) cc) verweigern, so steht über die ChefLine zusätzlich für erweiterte Sachverhaltsaufklärungskosten durch die ChefLine zur erneuten und erweiterten Vorlage des Sachverhalts bei der VOV ein maximaler Kostenersatz in Höhe von € 2.500,-- p.a. zur Verfügung.

## **d) Anwaltliche Beratungsleistungen zur Vermeidung von Pflichtverletzungen**

Während der Laufzeit des Vertrages ist der Versicherungsnehmer berechtigt, einmal pro Versicherungsperiode anwaltliche Beratungsleistungen bei der ChefLine zur Vermeidung von Pflichtverletzungen in Anspruch zu nehmen, wenn er eine Entscheidung zu treffen oder eine Maßnahme zu ergreifen hat, bei welcher – nach Einschätzung des Versicherungsnehmers – die konkrete Gefahr einer Pflichtverletzung besteht. Die VOV übernimmt die Kosten dieser anwaltlichen Beratungsleistung bis zu fünf Stunden.

Vorgenannte Kosten gemäß § 1 Ziffer 1 a) bis d) werden aus der Versicherungssumme entnommen.

## **2 Vorsorgliche Rechtsberatung**

Der Versicherungsnehmer hat das Recht, von der VOV zur Vermeidung des Eintritts des Versicherungsfalls die Übernahme von Kosten einer vorsorglichen Rechtsberatung zu verlangen, wenn er der VOV Sachverhalte anzeigt, aufgrund derer ihm wegen einer Pflichtverletzung oder des Vorwurfs einer solchen Pflichtverletzung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Versicherungsfall droht. Eine derartige Anzeige kommt in Betracht, wenn einer der folgenden Sachverhalte vorliegt:

- > Gegen ein Mandatsunternehmen im Sinne von § 7 Ziffer 1 wird wegen eines von dem Versicherungsnehmer verursachten Vermögensschaden ein Schadenersatzanspruch erhoben.
- > Gegen ein Mandatsunternehmen im Sinne von § 7 Ziffer 1 wird ein Leistungs- oder Unterlassungsanspruch mit einem Streitwert von mindestens € 50.000,-- geltend gemacht.
- > Dem Versicherungsnehmer werden mündlich Haftpflichtansprüche angedroht.
- > Das Aufsichtsorgan oder die Gesellschafterversammlung eines Mandatsunternehmens im Sinne von § 7 Ziffer 1 beschließt, dass ein haftungsrelevantes Verhalten des Versicherungsnehmers vorliegt oder dass ein besonderer Vertreter zur Geltendmachung eines Anspruches gegen den Versicherungsnehmer bestellt wird (insbesondere gemäß § 147 AktG sowie entsprechender ausländischer Rechtsvorschriften).
- > Gesellschafter der Mandatsunternehmen im Sinne von § 7 Ziffer 1 fordern in Textform auf, einen Anspruch gegen den Versicherungsnehmer geltend zu machen.

- › Potenzielle Haftungsansprüche gegen den Versicherungsnehmer aus seiner Tätigkeit für ein Mandatsunternehmen im Sinne von § 7 Ziffer 1 werden von diesem an Dritte abgetreten.
  - › Der Versicherungsnehmer wird von seinen jeweiligen Aufsichtsorganen bzw. Disziplinarvorgesetzten zu möglichen Pflichtverletzungen in sogenannten „Interviews“ befragt oder zur Stellungnahme aufgefordert.
  - › Gegen den Versicherungsnehmer wird durch eine Behörde eine Untersuchung eingeleitet, die sich auf die Organtätigkeit für ein Mandatsunternehmen im Sinne von § 7 Ziffer 1 bezieht.
  - › Dem Versicherungsnehmer wird die Entlastung verweigert.
  - › Dem Versicherungsnehmer wird eine Abmahnung erteilt.
  - › Der Versicherungsnehmer wird aufgefordert, wegen eines Haftpflichtanspruchs vorübergehend auf die Einrede der Verjährung zu verzichten.
  - › Gegenüber dem Versicherungsnehmer die Streitverkündung angedroht wird oder er von den Mandatsunternehmen im Sinne von § 7 Ziffer 1 aufgefordert wird, zu einer Pflichtverletzung Stellung zu nehmen.
  - › Gegenüber dem Versicherungsnehmer wird die Aufhebung seines Anstellungsvertrags oder eine Abberufung oder eine vorzeitige Kündigung seines Anstellungsvertrags angedroht oder ausgesprochen.
  - › Ein Mandatsunternehmen im Sinne von § 7 Ziffer 1 erbringt eine im Anstellungsvertrag mit dem Versicherungsnehmer vereinbarte Leistung trotz Fälligkeit ganz oder teilweise nicht und begründet dies mit einer bei dessen Tätigkeit für ein Mandatsunternehmen im Sinne von § 7 Ziffer 1 begangenen Pflichtverletzung.
  - › Es werden Sondergutachten gemäß § 142 AktG oder ähnlicher Rechtsvorschriften erstellt.
  - › Bei einem Mandatsunternehmen im Sinne von § 7 Ziffer 1 wird ein Klagezulassungsverfahren gemäß § 148 AktG oder vergleichbaren ausländischen Rechtsvorschriften gegen den Versicherungsnehmer beantragt.
  - › Es wird ein gerichtlicher Antrag von Aktionären zur Bestellung eines anderen als des satzungsmäßigen Vertreters gestellt.
  - › Der Insolvenzverwalter eines Mandatsunternehmens im Sinne von § 7 Ziffer 1 verlangt vom Versicherungsnehmer Auskunft bzw. Mitwirkung nach §§ 97, 101 InsO.
  - › Im Rahmen der genossenschaftlichen Pflichtprüfung wird eine Einschränkung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung des Versicherungsnehmers festgestellt.
  - › Ein Rechtsgeschäft mit einem Mandatsunternehmen im Sinne von § 7 Ziffer 1 mit einem Dritten wird durch den Insolvenzverwalter des Dritten nach § 133 InsO angefochten.
  - › Ein Mandatsunternehmen im Sinne von § 7 Ziffer 1 beauftragt eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder einen vergleichbaren Dritten mit der Untersuchung auf eine (drohende) Zahlungsunfähigkeit im Sinne von § 18 InsO.
  - › Es wird eine Anfechtungs- oder Nichtigkeitsklage in Bezug auf Beschlüsse der Hauptversammlung oder Gesellschafterversammlung eines Mandatsunternehmens im Sinne von § 7 Ziffer 1 erhoben.
  - › Bei einem Mandatsunternehmen im Sinne von § 7 Ziffer 1 wird eine Prüfung gemäß §§ 44, 46 KWG angeordnet bzw. vorgenommen.
  - › Gegen ein Mandatsunternehmen im Sinne von § 7 Ziffer 1 wird Anfechtungsklage gemäß § 246 AktG erhoben.
  - › Einem Mandatsunternehmen im Sinne von § 7 Ziffer 1 wird die stiftungsrechtliche Genehmigung widerrufen oder entzogen oder es droht die Aberkennung der Gemeinnützigkeit im Sinne der §§ 51ff, 63 AO oder vergleichbarer ausländischer Vorschriften bezüglich der laufenden Besteuerung (dies gilt auch für die zwangsweise Aufhebung aus einem anderen Grund als Insolvenz oder Zweckänderung der Stiftung durch die Stiftungsaufsicht. Voraussetzung für die Gewährung von Abwehrkosten ist die erstmalige schriftliche Mitteilung einer Behörde nach Vertragsbeginn, eine oben erwähnte Maßnahme durchzuführen oder zu beabsichtigen).
- Besteht Streit über die hinreichende Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Versicherungsfalls, so ist die Kostenübernahme zunächst auf einen Betrag in Höhe von € 50.000,-- je Versicherungsfall und -periode begrenzt.
- Vorgenannte Kosten werden aus der Versicherungssumme entnommen. Sublimite werden durch diese Kosten nicht berührt.

## § 2 Versichertes Risiko

### 1 Versicherungsfall

Die Versicherer der VOV Versicherungsgemeinschaft (im Folgenden VOV genannt) gewähren – im gesetzlichen Rahmen weltweit – Versicherungsschutz für den Fall, dass der Versicherungsnehmer wegen einer bei einer versicherten Tätigkeit im



Sinne von § 7 begangenen Pflichtverletzung auf Ersatz eines Vermögensschadens in Anspruch genommen wird.

Versicherungsfall ist nicht die Pflichtverletzung, sondern die erstmalige Inanspruchnahme in Textform. Der erstmaligen Inanspruchnahme stehen, soweit sie in Textform erfolgen, gleich:

- › eine Streitverkündung gegenüber dem Versicherungsnehmer,
- › die Aufrechnung mit einem nach diesem Vertrag versicherten Haftpflichtanspruch gegen eine von dem Versicherungsnehmer erhobene Forderung,
- › die mit einem nach diesem Vertrag versicherten Haftpflichtanspruch begründete Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts gegen eine von dem Versicherungsnehmer erhobene Forderung,
- › ein Beschluss, in dem ein hierfür zuständiges Organ eines im Versicherungsschein benannten Unternehmens eine Pflichtverletzung des Versicherungsnehmers feststellt,
- › eine Klage auf Feststellung einer Haftung des Versicherungsnehmers,
- › die Veranlassung der Bekanntgabe eines Güteantrags gemäß § 204 Absatz 1 Nr. 4 BGB oder
- › diesen Punkten entsprechende Verfahren nach ausländischen Rechtsvorschriften.

Der Versicherungsschutz umfasst auch Inanspruchnahmen

- › gemäß §§ 34, 69 Abgabenordnung (AO) oder vergleichbaren ausländischen Rechtsvorschriften,
- › gemäß § 64 Satz 1 GmbHG und § 93 Abs. 3 Nr. 6 AktG i.V.m. § 92 Abs. 2 AktG,
- › aufgrund vertraglicher Haftpflichtbestimmungen, soweit diese nicht über den Umfang gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen hinausgehen.

Der Versicherungsnehmer hat bei Vorliegen eines Versicherungsfalls die Wahl, sich zunächst an die ChefLine (siehe § 1 Ziffer 1) oder an die VOV zu wenden. Zudem steht dem Versicherungsnehmer im Rahmen des § 3 Ziffer 1.8 die freie Anwaltswahl zu.

Soweit die VOV Versicherungsschutz für Leistungen gewährt, deren Voraussetzung nicht ein Versicherungs-, sondern ein benannter sonstiger Leistungsfall (z.B. Unterstützung in Straf-, Ordnungswidrigkeiten- oder sonstigen behördlichen Verfahren) ist, gelten – vorbehaltlich etwaiger im Zusammenhang mit dem sonstigen Leistungsfall getroffener abweichender Bestimmungen – die für Versicherungsfälle getroffenen Regelungen entsprechend.

Besteht Streit über das Vorliegen eines Versicherungsfalls, so ist die Kostenübernahme zunächst auf einen Betrag in Höhe von € 50.000,-- je Versicherungsfall und Versicherungsperiode begrenzt.

## 2 Erweiterter Vermögensschadenbegriff

Vermögensschaden ist jeder Schaden, der weder in der Tötung, Körperverletzung oder Gesundheitsbeeinträchtigung von Personen (Personenschaden) noch in der Vernichtung, Beschädigung oder dem Abhandenkommen von Sachen (Sachschaden) besteht noch sich aus solchen Schäden herleitet (Folgeschaden).

In Erweiterung zu Absatz 1 gelten auch Folgeschäden als Vermögensschäden, wenn

- › die dem Versicherungsfall zugrunde liegende Pflichtverletzung nicht für den Personen- oder Sachschaden, sondern ausschließlich für den Folgeschaden (z.B. entgangener Gewinn) ursächlich ist,
- › der Personen- oder Sachschaden nicht bei einem Mandatsunternehmen im Sinne von § 7 Ziffer 1, sondern bei einem Dritten eintritt, und ein Mandatsunternehmen im Sinne von § 7 Ziffer 1 dadurch einen Folgeschaden erleidet, der über den Ausgleich des bei dem Dritten eingetretenen Personen- oder Sachschadens hinausgeht, oder
- › der Personenschaden in der psychischen Beeinträchtigung („mental anguish“ oder „emotional distress“) einer natürlichen Person besteht, die deshalb Haftpflichtansprüche wegen immaterieller Schäden nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) oder ähnlichen Rechtsvorschriften gegen den Versicherungsnehmer geltend macht.

Als Vermögensschäden gelten auch Schäden von Anteilseignern wegen Wertverlusten von Anteilen an den im Versicherungsschein benannten Unternehmen.

Die Beweislast für das Nichtvorliegen eines Vermögensschadens liegt in deckungsrechtlicher Hinsicht bei der VOV.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich im Rahmen eines Sublimits in Höhe von 10 % der Versicherungssumme (maximal € 100.000,--) auch auf Ansprüche im Sinne von § 2 Ziffer 1 gegen den Versicherungsnehmer, welche sich unmittelbar ergeben aus

- › dem Eindringen, der Verletzung oder der Beeinträchtigung von jeglichen Rechten der Privatsphäre einschließlich der Offenlegung von Informationen, die einen Verstoß gegen die einschlägigen Datenschutzgesetze darstellen,
- › der unberechtigten Offenlegung oder Nutzung von vertraulichen Daten oder von solchen Informationen, deren

Offenlegung oder Nutzung gesetzlichen Beschränkungen unterliegen.

Dies gilt jedoch nicht für:

- › Ansprüche, die sich daraus ergeben, dass es das Mandatsunternehmen im Sinne von § 7 Ziffer 1 versäumt hat, Bekanntmachungen im Internet, Intranet oder Extranet trotz vorangegangener Beschwerde oder Aufforderung seitens eines Dritten zu löschen.
- › Ansprüche, die auf einer Bekanntmachung auf einer öffentlichen Seite beruhen und diese Bekanntmachung von dem im Versicherungsschein benannten Unternehmen oder Tochterunternehmen, einem Mitarbeiter dieser Unternehmen oder einem Dritten vorgenommen wurde. Eine öffentliche Seite in diesem Sinne ist eine Internet-, Intranet- oder Extranetseite, auf der jeder ohne Anmeldung Inhalte veröffentlichen kann oder jede andere Seite, die nicht unter die direkte Kontrolle des Mandatsunternehmens im Sinne von § 7 Ziffer 1. fällt, mit Ausnahme der jeweiligen veröffentlichten Inhalte, denen vor Veröffentlichung in Übereinstimmung mit den Veröffentlichungsrichtlinien des im Versicherungsschein benannten Unternehmens zugestimmt wurde.

### 3 Gesetzes- und Embargovorbehalt

Versicherungsschutz besteht nur im jeweiligen gesetzlichen Rahmen, insbesondere also nur, soweit und solange keine Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen oder Embargos der Vereinten Nationen, der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen, und nicht in Staaten, die den Betrieb des Versicherungsgeschäfts durch einen dort nicht zugelassenen Versicherer verbieten oder unter einen Erlaubnisvorbehalt stellen.

### 4 Selbstbehaltsversicherung

Die VOV gewährt dem Versicherungsnehmer (unter den Voraussetzungen des Abs. 2 und des Abs. 3) ebenfalls Versicherungsschutz aus diesem Vertrag, wenn und soweit ihm aus einer ggf. abgeschlossenen Unternehmens-D&O-Versicherung des im Versicherungsschein benannten Mandatsunternehmens gem. § 7 Ziff. 1 (Unternehmenspolice) nur deshalb kein Versicherungsschutz zusteht, weil darin ein Selbstbehalt vereinbart ist.

Im Versicherungsfall stellt die VOV demnach den Versicherungsnehmer von dem in der Unternehmenspolice verein-

barten Selbstbehalt frei, wenn und soweit der gegen den Versicherungsnehmer erhobene Schadenersatzanspruch durch rechtskräftiges Urteil, Anerkenntnis oder Vergleich festgestellt wird und der gemeldete Versicherungsfall auch unter den vorliegenden Bedingungen versichert wäre.

Das bedeutet, dass Versicherungsschutz ausschließlich im Rahmen und Umfang der ChefSache-Police gewährt wird.

Eine Anerkennung einer Leistungspflicht oder ein Vergleich oder eine sonstige Befriedigung durch den anderweitigen D&O-Versicherer der Unternehmenspolice hat keine bindende Wirkung für die VOV. Die Prüfung und Beurteilung der Ersatzpflicht findet ausschließlich auf Grundlage der Bestimmungen dieses Vertrages statt.

Selbstbehalte im Sinne dieser Regelung sind insbesondere solche gemäß des § 93 Absatz 2 Satz 3 AktG und gemäß des Deutschen Corporate Governance Kodex.

## § 3 Versicherungsleistungen

### 1 Abwehr erhobener Haftpflichtansprüche

#### 1.1 Abwehrkosten nach Eintritt des Versicherungsfalls

Im Versicherungsfall übernimmt die VOV die Kosten der außergerichtlichen und gerichtlichen Abwehr des gegen den Versicherungsnehmer erhobenen Anspruchs (Abwehrkosten). Zu den Abwehrkosten gehören insbesondere die Kosten der Prüfung der Haftpflichtfrage, Anwalts-, Wirtschaftsprüfer-, Steuerberater-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Reisekosten sowie Schadenermittlungskosten sowie Kosten für forensische Dienstleistungen.

Erfolgt die Inanspruchnahme nicht durch ein Mandatsunternehmen im Sinne von § 7 Ziffer 1, gilt als Abwehr auch die Erhebung einer Widerklage oder vergleichbarer Prozesshandlungen, Rechtsmittel, Rechtshandlungen etc. durch den Versicherungsnehmer, soweit dies zur Anspruchsabwehr sachdienlich ist.

#### 1.2 Abwehrkosten bei einem die Versicherungssumme übersteigenden Streitwert

Selbst wenn der Streitwert eines Haftpflichtanspruchs die Versicherungssumme übersteigt, übernimmt die VOV die Abwehrkosten, ohne geltend zu machen, dass sie nur zu einer anteiligen Übernahme verpflichtet sei.

### 1.3 Abwehrkosten bei Aufrechnung oder Zurückbehaltung

Tritt der Versicherungsfall dadurch ein, dass gegen eine von dem Versicherungsnehmer geltend gemachte Forderung mit einem versicherten Haftpflichtanspruch aufgerechnet oder ein solcher im Wege eines Zurückbehaltungsrechts geltend gemacht wird, übernimmt die VOV die Kosten der Durchsetzung der von dem Versicherungsnehmer geltend gemachten Forderung. Kosten sind insbesondere Rechtsanwaltsgebühren, Gerichtskosten sowie in den Fällen der Geltendmachung von dienstvertraglichen Ansprüchen auch die Kosten der im Einvernehmen mit der VOV erfolgten Erstellung außergerichtlicher Aufhebungs- und Abfindungsverträge.

Übersteigt die Forderung des Versicherungsnehmers den im Wege der Aufrechnung oder des Zurückbehaltungsrechts geltend gemachten versicherten Haftpflichtanspruch, trägt die VOV die Anwalts- und Gerichtsgebühren nur nach dem Streitwert des Haftpflichtanspruchs oder aufgrund einer mit der VOV getroffenen Honorarvereinbarung.

Übersteigt der versicherte Haftpflichtanspruch die Forderung des Versicherungsnehmers, übernimmt die VOV auch die Kosten der Abwehr des weitergehenden Anspruchs.

### 1.4 Kosten für Sicherheitsleistungen und Kautionen

Die VOV übernimmt im Versicherungsfall die Kosten der Stellung einer Sicherheitsleistung, die erforderlich ist, um eine Zwangsvollstreckung abzuwenden. In einem Strafverfahren trägt sie außerdem die Kosten der Stellung einer Kautions zur Aussetzung des Haftvollzugs gegen den Versicherungsnehmer.

Hierfür besteht ein Sublimit in Höhe von 20 % der Versicherungssumme.

### 1.5 Kosten in Arrest- und Verbotverfahren

Die VOV übernimmt im Versicherungsfall die Kosten der Abwehr eines dinglichen Arrests über Vermögenswerte des Versicherungsnehmers, eines persönlichen Arrests des Versicherungsnehmers oder eines durch eine einstweilige Verfügung ergangenen oder dem Versicherungsnehmer drohenden Verbots, die versicherte Tätigkeit weiterhin auszuüben.

Hierfür besteht ein Sublimit in Höhe von 20 % der Versicherungssumme.

### 1.6 Abwehrkosten bei Personen- oder Sachschäden

Werden in einem Versicherungsfall auch Ansprüche auf Ersatz von Personen- oder Sachschäden geltend gemacht, besteht auch insoweit Versicherungsschutz für die gerichtliche und außergerichtliche Anspruchsabwehr.

Hierfür besteht ein Sublimit in Höhe von 20 % der Versicherungssumme, maximal € 300.000,--.

### 1.7 Rückforderungsverzicht bei Kosten

Die VOV verzichtet, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, auf eine Rückforderung der von ihr nach § 1 (Versicherte Leistungen vor dem Versicherungsfall) und § 3 Ziffer 1 (Abwehr erhobener Haftpflichtansprüche) und § 3 Ziffer 3 (Ergänzende Leistungen) übernommenen Kosten. Dies gilt selbst dann, wenn sich im Nachhinein herausstellt, dass die VOV zur Leistung nicht verpflichtet war, soweit dies gesetzlich zulässig ist. § 5 Ziffer 1 bleibt hiervon unberührt.

### 1.8 Freie Anwaltswahl / VOV Expertenpool

Der Versicherungsnehmer hat die freie Anwaltswahl. In sachlich begründeten Einzelfällen kann die VOV dieser Anwaltswahl widersprechen. Ein sachlicher Grund könnte insbesondere in der mangelnden fachlichen Qualifikation und/oder prozessualen Erfahrung des vom Versicherungsnehmer ausgewählten Rechtsanwalts in den fallbezogenen Sach- und Rechtsgebieten liegen.

Kein Widerspruchsrecht hat die VOV, wenn der Versicherungsnehmer die anwaltliche Beratung durch die ChefLine oder durch einen Rechtsanwalt aus dem VOV Expertenpool vornehmen lässt. In diesen Fällen bedarf es auch keiner Abstimmung hinsichtlich der Abrechnungsmodalitäten und der Vergütung des Rechtsanwaltes.

Den VOV Expertenpool kann der Versicherungsnehmer unter [www.vovexpertenpool.de](http://www.vovexpertenpool.de) einsehen. Bei Bedarf kann der Versicherungsnehmer den VOV Expertenpool auch außerhalb der hier versicherten Leistungen zu den mit der VOV verhandelten Konditionen auf eigene Kosten in Anspruch nehmen.

Wählt der Versicherungsnehmer für die Verteidigung gem. Abs. 1 einen Rechtsanwalt außerhalb der ChefLine / des Expertenpools der VOV aus, übernimmt die VOV Gebühren nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) oder entsprechenden in- oder ausländischen Gebührenordnungen oder Kosten aufgrund von Honorarvereinbarungen, soweit diese insbesondere im Hinblick auf die Schwierigkeit und Bedeutung der Sache angemessen sind. Der Versicherungsnehmer hat entsprechende Vereinbarungen mit der VOV abzustimmen.

Sollte die Beauftragung eines zusätzlichen Beraters oder Gutachters, z.B. eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers, im Hinblick auf die Schwierigkeit und Bedeutung der Sache erforderlich sein, übernimmt die VOV auch dessen Kosten in angemessener Höhe.

## 1.9 Konfliktmanagement

Gewährt die VOV in einem Versicherungsfall Abwehrkosten gemäß § 3 Ziffer 1.1 (Abwehrkosten nach Eintritt des Versicherungsfalls), so können die VOV, der Versicherungsnehmer und der Anspruchsteller (die „Parteien“) gemeinsam unter der Voraussetzung, dass eine Eskalation der Schadensache anderweitig nicht zu verhindern und eine zukünftige vergleichsweise Einigung ansonsten offensichtlich nicht zu erreichen ist, einen unabhängigen, zur Vertraulichkeit verpflichteten Dritten aus dem VOV Expertenpool als Konfliktmanager beauftragen. Ziel des Konfliktmanagements soll die Deeskalation der Haftpflichtstreitigkeit und ihre möglichst einvernehmliche Beilegung sein.

Der Konfliktmanager unterstützt die Parteien, indem er die Gespräche und Verhandlungen strukturiert und moderierend begleitet. Ihm obliegt auch die jeweilige Ausgestaltung der Verhandlungen.

Der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten ist bei einem Scheitern des Konfliktmanagements nicht ausgeschlossen. Den VOV Expertenpool kann der Versicherungsnehmer unter [www.vovexpertenpool.de](http://www.vovexpertenpool.de) einsehen.

## 1.10 Mediationsverfahren

Liegt eine Inanspruchnahme des Versicherungsnehmers vor, kann mit Zustimmung der VOV ein Mediator aus dem VOV Expertenpool zur freiwilligen, außergerichtlichen Streitbeilegung der Parteien (Anspruchsteller und Versicherungsnehmer) eingeschaltet werden.

Den VOV Expertenpool kann der Versicherungsnehmer unter [www.vovexpertenpool.de](http://www.vovexpertenpool.de) einsehen.

## 1.11 Schiedsgerichtsverfahren

Im Falle der Geltendmachung eines Anspruchs unter € 500.000,-- von einem Mandatsunternehmen im Sinne von § 7 Ziffer 1 kann, sofern sowohl auf Seiten des Mandatsunternehmens im Sinne von § 7 Ziffer 1 als auch des Versicherungsnehmers Einigkeit hierüber besteht und vorbehaltlich der Zustimmung durch die VOV, die sie nur bei Vorliegen eines objektiv sachlichen Grundes verweigern darf, auch ein Schiedsgericht angerufen werden. Beide Parteien benennen hierzu

einen Schiedsrichter. Beide Schiedsrichter benennen im Falle der Einigung einen dritten Schiedsrichter. Sollte keine Einigung zustande gekommen sein, erfolgt die Benennung durch den Präsidenten des Landgerichts, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz hat. Das Verfahren richtet sich nach der deutschen Zivilprozessordnung (§§ 1029 ff. ZPO).

## 2 Freistellung von Haftpflichtansprüchen

### 2.1 Schadenersatz

Die VOV stellt den Versicherungsnehmer von dem gegen ihn erhobenen Schadenersatzanspruch frei, soweit dieser durch rechtskräftiges Urteil, Anerkenntnis oder Vergleich festgestellt worden ist. Steht dem Versicherungsnehmer im Rahmen einer gesamtschuldnerischen Haftung ein Ausgleichsanspruch gegen die übrigen Gesamtschuldner zu, geht dieser im Umfang der Freistellung gemäß Satz 1 auf die VOV über.

### 2.2 Zinsen

Hat der Versicherungsnehmer infolge einer von der VOV veranlassten Verzögerung der Befriedigung des Anspruchstellers Zinsen an diesen zu entrichten, übernimmt die VOV deren Bezahlung selbst dann, wenn die Versicherungssumme bereits verbraucht sein sollte.

## 3 Ergänzende Leistungen

Für die im Folgenden aufgeführten Leistungen gilt, vorbehaltlich einer abweichenden Regelung, jeweils ein Sublimit in Höhe von 30 % der Versicherungssumme.

### 3.1 Gehaltsfortzahlung bei Aufrechnung oder Zurückbehaltung

Tritt der Versicherungsfall dadurch ein, dass von einem Mandatsunternehmen im Sinne von § 7 Ziffer 1. gegen einen von dem Versicherungsnehmer geltend gemachten anstellungsvertraglichen Anspruch auf Vergütung oder den Anspruch auf Nutzung eines Dienstwagens oder Ansprüchen aus Abfindungs- oder Aufhebungsverträgen mit einem versicherten Haftpflichtanspruch aufgerechnet oder ein solcher im Wege eines Zurückbehaltungsrechts geltend gemacht wird, übernimmt die VOV die Fortzahlung der monatlichen Nettofestvergütung (Gehaltsfortzahlung) inkl. der Aufwendungen für einen Dienstwagen, wenn dieser entzogen worden ist, sowie die Zahlung von Forderungen aus Abfindungs- oder Aufhebungsverträgen, in der zum Zeitpunkt der Aufrechnung bzw. Zurückbehaltung bestehenden Höhe. Die Gehaltsfortzahlung

und der Aufwendersersatz für einen Dienstwagen werden für die Dauer von höchstens 24 Monaten geleistet. Der Aufwendersersatz für Dienstwagen orientiert sich an der Fahrzeugklasse, die zuvor im Rahmen des Dienstvertrages zur Nutzung überlassen worden ist. Diese Gehaltsfortzahlung erfolgt monatlich zum anstellungsvertraglich vorgesehenen Fälligkeitszeitpunkt in der zum Zeitpunkt der Aufrechnungserklärung oder der Geltendmachung des Zurückbehaltungsrechts bestehenden Höhe der monatlichen Nettofestvergütung inkl. der Aufwendungen für einen Dienstwagen. Im Umfang der Leistung geht der Vergütungsanspruch des Versicherungsnehmers auf die VOV über. § 86 VVG gilt entsprechend.

### **3.2 Sofortkosten ohne vorherige Abstimmung mit der VOV**

Sind in einem Versicherungsfall durch den Versicherungsnehmer unverzüglich Sofortmaßnahmen zu ergreifen und ist eine vorherige Abstimmung mit der VOV nicht möglich, übernimmt diese dennoch die für die Sofortmaßnahmen notwendigen Kosten.

Hierfür besteht ein Sublimit in Höhe von 15 % der Versicherungssumme, maximal € 150.000,--. § 3 Ziffer 1.8 (Freie Anwaltswahl) gilt entsprechend.

### **3.3 Übernahme von Kosten zur Minderung von Reputationsschäden**

Droht im Zusammenhang mit einem zu erwartenden oder eingetretenen Versicherungsfall ein das berufliche Ansehen des Versicherungsnehmers beeinträchtigender Reputationsschaden, übernimmt die VOV die Kosten, die erforderlich sind, um den Reputationsschaden abzuwenden oder zu mindern. Versichert sind die Kosten, die dem Versicherungsnehmer durch die Beauftragung einer unabhängigen PR-Agentur oder dadurch entstehen, dass die Geltendmachung von Unterlassungs- oder Widerrufsansprüchen erforderlich ist.

Die VOV übernimmt in diesem Rahmen auch die Kosten der einmaligen Veröffentlichung in einer Tageszeitung von in gerichtlichen oder behördlichen Entscheidungen getroffenen, den Versicherungsnehmer entlastenden oder von im Raum stehenden Vorwürfen freisprechenden Feststellungen, sofern die Veröffentlichung und die mit dieser einhergehenden Kosten auch unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten in dem jeweiligen Einzelfall angemessen sind, wobei die Veröffentlichung vorab mit der die Verteidigung organisierenden Anwaltskanzlei abzustimmen ist.

Bei einer Rufschädigung nach §§ 185, 186 StGB oder nach vergleichbaren ausländischer Rechtsvorschriften im Zusam-

menhang mit einem Versicherungsfall gemäß § 2 Ziffer 1 übernimmt die VOV zusätzlich die Kosten einer Privatklage nach §§ 374ff StPO oder vergleichbarer ausländischer Rechtsvorschriften.

### **3.4 Verteidigung gegen Abmahnung, Abberufung oder Kündigung**

Wird der Versicherungsnehmer abgemahnt, abberufen oder gekündigt, übernimmt die VOV die Kosten der außergerichtlichen und gerichtlichen Überprüfung der jeweiligen Sanktionsmaßnahme.

Diese Leistung wird gewährt, soweit die Abmahnung, Abberufung oder Kündigung mit einer bei der versicherten Tätigkeit begangenen Pflichtverletzung begründet wird, die dazu berechtigt, die Übernahme von Kosten einer vorsorglichen Rechtsberatung gemäß § 1 Ziffer 2 (Vorsorgliche Rechtsberatung) zu verlangen oder bereits einen Versicherungsfall gemäß § 2 Ziffer 1 (Versicherungsfall) ausgelöst hat.

### **3.5 Beratung vor Einleitung eines Straf-, Ordnungswidrigkeiten- oder sonstigen behördlichen Verfahrens**

Droht dem Versicherungsnehmer ein Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren oder ein sonstiges behördliches Verfahren, übernimmt die VOV die Kosten der Beratung zum Zwecke der Abwehr der Verfahrenseinleitung.

Diese Leistung wird gewährt, soweit anzunehmen ist, dass das drohende Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren mit einer bei der versicherten Tätigkeit begangenen Pflichtverletzung begründet werden wird, die dazu berechtigt, die Übernahme von Kosten einer vorsorglichen Rechtsberatung gemäß § 1 Ziffer 2 (Vorsorgliche Rechtsberatung) zu verlangen oder bereits einen Versicherungsfall gemäß § 2 Ziffer 1 (Versicherungsfall) ausgelöst hat. Dies gilt allerdings nur, sofern und solange der Versicherungsnehmer Anspruch auf Versicherungsleistungen gemäß § 1 Ziffer 2 (Vorsorgliche Rechtsberatung) oder gemäß § 3 Ziffer 1.1 (Abwehrkosten nach Eintritt des Versicherungsfalles) hat.

### **3.6 Unterstützung in Straf-, Ordnungswidrigkeiten- oder sonstigen behördlichen Verfahren**

Wird ein Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren oder ein sonstiges behördliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer eingeleitet, übernimmt die VOV die Kosten der außergerichtlichen und gerichtlichen anwaltlichen Vertretung in dem jeweiligen Verfahren.

Übernommen werden beispielsweise auch Kosten der Verteidigung im Zusammenhang mit Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren auf der Grundlage des Kartellrechts (etwa wegen Preis- oder Ausschreibungsabsprachen) oder anderer vergleichbarer ausländischer Rechtsvorschriften, etwa des UK Bribery Act 2010.

Diese Leistung wird gewährt, soweit das Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren mit einer bei der versicherten Tätigkeit begangenen Pflichtverletzung begründet wird, die dazu berechtigt, die Übernahme von Kosten einer vorsorglichen Rechtsberatung gemäß § 1 Ziffer 2 (Vorsorgliche Rechtsberatung) zu verlangen oder bereits einen Versicherungsfall gemäß § 2 Ziffer 1 (Versicherungsfall) ausgelöst hat. Dies gilt allerdings nur, sofern und solange der Versicherungsnehmer Anspruch auf Versicherungsleistungen gemäß § 1 Ziffer 2 (Vorsorgliche Rechtsberatung) oder gemäß § 3 Ziffer 1.1 (Abwehrkosten nach Eintritt des Versicherungsfalls) hat.

### **3.7 Abwehr von Ansprüchen wegen Verletzung von Antikorruptionsgesetzen**

Wird gegen den Versicherungsnehmer eine Forderung zur Zahlung von zivilrechtlichen Strafen oder Bußen gemäß Foreign Corrupt Practices Act oder vergleichbaren Rechtsvorschriften geltend gemacht, übernimmt die VOV die Kosten der Abwehr einer solchen Forderung.

Diese Leistung wird gewährt, soweit die Forderung zur Zahlung von zivilrechtlichen Strafen oder Bußen wegen Verletzung von Antikorruptionsgesetzen mit einer bei der versicherten Tätigkeit begangenen Pflichtverletzung begründet wird, die dazu berechtigt, die Übernahme von Kosten einer vorsorglichen Rechtsberatung gemäß § 1 Ziffer 2 (Vorsorgliche Rechtsberatung) zu verlangen oder bereits einen Versicherungsfall gemäß § 2 Ziffer 1 (Versicherungsfall) ausgelöst hat. Dies gilt allerdings nur, sofern und solange der Versicherungsnehmer Anspruch auf Versicherungsleistungen gemäß § 1 Ziffer 2 (Vorsorgliche Rechtsberatung) oder gemäß § 3 Ziffer 1.1 (Abwehrkosten nach Eintritt des Versicherungsfalls) hat.

### **3.8 Unterstützung in Standes-, Disziplinar- und Aufsichtsverfahren**

Wird ein standes-, disziplinar- oder aufsichtsrechtliches Verfahren durch eine Behörde, eine berufsständische oder sonstige gesetzlich ermächtigte Einrichtung gegen den Versicherungsnehmer eingeleitet, übernimmt die VOV die Kosten der außergerichtlichen und gerichtlichen anwaltlichen Vertretung in dem jeweiligen Verfahren.

Diese Leistung wird gewährt, soweit das Standes-, Disziplinar- und Aufsichtsverfahren mit einer bei der versicherten Tätigkeit begangenen Pflichtverletzung begründet wird, die dazu berechtigt, die Übernahme von Kosten einer vorsorglichen Rechtsberatung gemäß § 1 Ziffer 2 (Vorsorgliche Rechtsberatung) zu verlangen oder bereits einen Versicherungsfall gemäß § 2 Ziffer 1 (Versicherungsfall) ausgelöst hat. Dies gilt allerdings nur, sofern und solange der Versicherungsnehmer Anspruch auf Versicherungsleistungen gemäß § 1 Ziffer 2 (Vorsorgliche Rechtsberatung) oder gemäß § 3 Ziffer 1.1 (Abwehrkosten nach Eintritt des Versicherungsfalls) hat.

### **3.9 Unterstützung in Auslieferungsverfahren**

Wird ein Verfahren einer staatlichen Behörde mit dem Ziel der Auslieferung ins Ausland (Auslieferungsverfahren) gegen den Versicherungsnehmer eingeleitet, übernimmt die VOV die Kosten der außergerichtlichen und gerichtlichen Verfahrensvertretung des Versicherungsnehmers durch einen Rechtsanwalt und die Kosten für eine zur Verhinderung der Auslieferung zu stellende Bürgschaft oder Kaution.

Für die Auswahl weiterer Berater gilt § 3 Ziffer 1.8 (Freie Anwaltswahl) entsprechend.

Diese Leistung wird gewährt, soweit das Auslieferungsverfahren mit einer bei der versicherten Tätigkeit begangenen Pflichtverletzung begründet wird, die dazu berechtigt, die Übernahme von Kosten einer vorsorglichen Rechtsberatung gemäß § 1 Ziffer 2 (Vorsorgliche Rechtsberatung) zu verlangen oder bereits einen Versicherungsfall gemäß § 2 Ziffer 1 (Versicherungsfall) ausgelöst hat. Dies gilt allerdings nur, sofern und solange der Versicherungsnehmer Anspruch auf Versicherungsleistungen gemäß § 1 Ziffer 2 (Vorsorgliche Rechtsberatung) oder gemäß § 3 Ziffer 1.1 (Abwehrkosten nach Eintritt des Versicherungsfalls) hat.

### **3.10 Unterstützung bei Zeugenvernehmung**

Die VOV übernimmt die Kosten eines Rechtsanwalts, der bei einer Zeugenvernehmung des Versicherungsnehmers hinzugezogen wird, um die Gefahr einer Selbstbelastung des Versicherungsnehmers zu verhindern oder zu verringern.

Diese Leistung wird gewährt, soweit das Risiko einer Selbstbelastung im Zusammenhang mit einer bei der versicherten Tätigkeit begangenen – auch nur behaupteten – Pflichtverletzung im Rahmen einer Zeugenvernehmung entsteht. Die (behauptete) Pflichtverletzung muss deckungsvoraussetzend dazu berechtigen, die Übernahme von Kosten einer vorsorglichen Rechtsberatung gemäß § 1 Ziffer 2 (Vorsorgliche Rechtsberatung) zu verlangen oder bereits einen Versiche-

rungsfall gemäß § 2 Ziffer 1 (Versicherungsfall) ausgelöst haben. Dies gilt allerdings nur, sofern und solange der Versicherungsnehmer Anspruch auf Versicherungsleistungen gemäß § 1 Ziffer 2 (Vorsorgliche Rechtsberatung) oder gemäß § 3 Ziffer 1.1 (Abwehrkosten nach Eintritt des Versicherungsfalls) hat.

### **3.11 Abwehr von Unterlassungs- und Auskunftsansprüchen**

Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Unterlassungs- oder Auskunftsanspruch nach den Vorschriften des gewerblichen Rechtsschutzes, des Urheberrechts, des Kartellrechts oder des Wettbewerbsrechts oder vergleichbarer ausländischen Rechtsvorschriften geltend gemacht, übernimmt die VOV die erforderlichen anwaltlichen und gerichtlichen Kosten der Abwehr des Anspruchs.

Diese Leistung wird gewährt, soweit der Unterlassungs- oder Auskunftsanspruch mit einer bei der versicherten Tätigkeit begangenen Pflichtverletzung begründet wird, die dazu berechtigt, die Übernahme von Kosten einer vorsorglichen Rechtsberatung gemäß § 1 Ziffer 2 (Vorsorgliche Rechtsberatung) zu verlangen oder bereits einen Versicherungsfall gemäß § 2 Ziffer 1 (Versicherungsfall) ausgelöst hat. Dies gilt allerdings nur, sofern und solange der Versicherungsnehmer Anspruch auf Versicherungsleistungen gemäß § 1 Ziffer 2 (Vorsorgliche Rechtsberatung) oder gemäß § 3 Ziffer 1.1 (Abwehrkosten nach Eintritt des Versicherungsfalls) hat.

### **3.12 Aktiver Rechtsschutz / Kosten einer negativen Feststellungsklage**

Wird dem Versicherungsnehmer schriftlich vorgeworfen, eine Pflichtverletzung begangen zu haben, durch die der VOV mit hinreichender Wahrscheinlichkeit eine versicherungsvertragliche Freistellungspflicht droht, übernimmt die VOV die Kosten einer hiergegen erhobenen zulässigen negativen Feststellungsklage gegen denjenigen, der den Vorwurf erhoben hat, sofern dies zur Vermeidung des Eintritts des Versicherungsfalls erforderlich ist oder dringend geboten erscheint.

Die VOV gewährt darüber hinaus Versicherungsschutz für die Kosten, die dem Versicherungsnehmer durch die Hinzuziehung von Beratern (Rechtsanwälte/ Steuerberater/ Wirtschaftsprüfer) entstehen, weil er sich wegen einer mit hinreichender Wahrscheinlichkeit drohenden Inanspruchnahme aus Gründen der Schadenminderung gegenüber einem Aufsichtsgremium selbst anzeigt oder eine solche Anzeige erwägt. Die Wahl der Berater ist mit der VOV vorab abzustimmen.

### **3.13 Auskunfts- und Herausgabeansprüche**

Ist es dem Versicherungsnehmer – z. B. wegen Abberufung, Freistellung oder Entlassung – nicht mehr möglich, entlastende Unterlagen zu sichten oder zu sichern, übernimmt die VOV die Kosten für die notwendige – auch gerichtliche – Durchsetzung von möglichen Auskunfts- und Herausgabeansprüchen des Versicherungsnehmers.

### **3.14 Unterstützung in Verfahren nach dem Corporate Manslaughter and Corporate Homicide Act 2007**

Die VOV gewährt dem Versicherungsnehmer Versicherungsschutz für die Abwehr eines durch ein Mandatsunternehmen im Sinne von § 7 Ziffer 1 erhobenen Regressanspruchs infolge einer Haftung des Unternehmens aufgrund eines in Großbritannien oder Irland betriebenen Verfahrens wegen „involuntary corporate manslaughter“ nach dem Corporate Manslaughter and Corporate Homicide Act 2007.

Im Rahmen eines solchen Verfahrens übernimmt die VOV die Kosten der Rechtsberatung des Versicherungsnehmers schon dann, wenn noch kein Anspruch gegen ihn erhoben worden ist, die Beratung aber zur Vermeidung rechtlicher Nachteile des Versicherungsnehmers erforderlich ist.

### **3.15 Abwehr von Bereicherungs- und Herausgabeansprüchen**

Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Bereicherungs- oder Herausgabeanspruch geltend gemacht, übernimmt die VOV, soweit gesetzlich zulässig, die erforderlichen anwaltlichen und gerichtlichen Kosten der Abwehr des Anspruchs. Sobald rechtskräftig festgestellt wird, dass die Ansprüche begründet sind, sind der VOV die von ihr übernommenen Kosten zurückzuerstatten.

Diese Leistung wird gewährt, soweit der Bereicherungs- oder Herausgabeanspruch mit einer bei der versicherten Tätigkeit begangenen Pflichtverletzung begründet wird, die dazu berechtigt, die Übernahme von Kosten einer vorsorglichen Rechtsberatung gemäß § 1 Ziffer 2 (Vorsorgliche Rechtsberatung) zu verlangen oder bereits einen Versicherungsfall gemäß § 2 Ziffer 1 (Versicherungsfall) ausgelöst hat. Dies gilt allerdings nur, sofern und solange der Versicherungsnehmer Anspruch auf Versicherungsleistungen gemäß § 1 Ziffer 2 (Vorsorgliche Rechtsberatung) oder gemäß § 3 Ziffer 1.1 (Abwehrkosten nach Eintritt des Versicherungsfalls) hat.

### 3.16 Abwehr von Ansprüchen nach dem Umweltschadensgesetz

Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Anspruch nach dem Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadensgesetz – USchadG) geltend gemacht, übernimmt die VOV die erforderlichen anwaltlichen und gerichtlichen Kosten der Abwehr des Anspruchs.

Diese Leistung wird gewährt, soweit der Anspruch nach dem USchadG mit einer bei der versicherten Tätigkeit begangenen Pflichtverletzung begründet wird, die dazu berechtigt, die Übernahme von Kosten einer vorsorglichen Rechtsberatung gemäß § 1 Ziffer 2 (Vorsorgliche Rechtsberatung) zu verlangen oder bereits einen Versicherungsfall gemäß § 2 Ziffer 1 (Versicherungsfall) ausgelöst hat. Dies gilt allerdings nur, sofern und solange der Versicherungsnehmer Anspruch auf Versicherungsleistungen gemäß § 1 Ziffer 2 (Vorsorgliche Rechtsberatung) oder gemäß § 3 Ziffer 1.1 (Abwehrkosten nach Eintritt des Versicherungsfalls) hat.

### 3.17 Untersuchungskosten

Wird der Versicherungsnehmer schriftlich aufgefordert (von einem Mandatsunternehmen oder einer Behörde) an einer behördlichen Anhörung, Untersuchung oder Ermittlung im Zusammenhang mit der Tätigkeit für ein im Versicherungsschein benanntes Unternehmen oder Tochterunternehmen teilzunehmen oder darüber informiert, dass er Gegenstand einer solchen behördlichen Anhörung, Untersuchung oder Ermittlung ist und hierdurch mit hinreichender Wahrscheinlichkeit eine versicherungsvertragliche Freistellungspflicht droht, übernimmt die VOV alle notwendigen und angemessenen Kosten, die dem Versicherungsnehmer hieraus zur Wahrung seiner Interessen entstehen. Eine Kostenerstattung findet jedoch nicht statt, soweit es sich um eine routinemäßige aufsichtsrechtliche Kontrolle, Prüfung oder Untersuchung handelt.

### 3.18 Restrukturierungsversicherung (Restructuring Cover, ReCo)

Gerät ein Mandatsunternehmen im Sinne von § 7 Ziffer 1 während der Dauer des Versicherungsvertrags in wirtschaftliche Schwierigkeiten, ohne bereits insolvenzreif zu sein, übernimmt die VOV zur Vermeidung des Eintritts eines Versicherungsfalls im Sinne von § 2 Ziffer 1 die Kosten der Beauftragung eines im VOV Expertenpool gelisteten Spezialisten für Restrukturierung und Sanierung (ReCo-Spezialist) zum Zweck der situationsbezogenen Beratung des Versicherungsnehmers.

Wirtschaftliche Schwierigkeiten sind anzunehmen, wenn der ReCo-Spezialist gegenüber der VOV in Textform das Vorliegen

eines der folgenden Ereignisse und das Nichtvorliegen von Insolvenzreife bei Aufnahme seiner Tätigkeit bestätigt:

- > Bruch der mit den finanzierenden Banken vereinbarten Financial Covenants,
- > einseitige Verkürzung der Zahlungsziele durch einen Kreditversicherer,
- > einseitige Kürzung der Kreditlinien durch ein finanzierendes Kreditinstitut,
- > Unfähigkeit der Gesellschaft, fällige Verbindlichkeiten innerhalb von drei Wochen zu begleichen oder
- > negativer operativer Cashflow über einen Zeitraum von mindestens vier Wochen, ohne dass signifikante Zahlungseingänge in den nächsten Wochen mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten sind.

Die von der VOV finanzierte Beratungsleistung des ReCo-Spezialisten umfasst

- > eine Bestandsaufnahme der aktuellen wirtschaftlichen Situation in Form eines „quick-checks“,
- > eine diesbezügliche rechtliche Prüfung,
- > eine konkrete Handlungsempfehlung sowie
- > eine Beratung bei der Umsetzung der Empfehlung.

Eine Leistung aus der Restrukturierungsversicherung kann einmal pro Versicherungsperiode in Anspruch genommen werden und ist auf insgesamt 40 Arbeitsstunden des ReCo-Spezialisten beschränkt (Sublimit). Durch die Beauftragung des ReCo-Spezialisten entsteht ein Mandatsverhältnis ausschließlich zum Auftraggeber, nicht zur VOV. Diese übernimmt keinerlei Haftung für die Leistung des ReCo-Spezialisten.

Die VOV wird die dem ReCo-Spezialisten von seinem Auftraggeber zum Zweck der Auftragsbefreiung zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen erst einsehen, wenn sie durch den Eintritt eines Versicherungsfalls hierzu ohnehin berechtigt wird.

Den VOV Expertenpool kann der Versicherungsnehmer unter [www.vovexpertenpool.de](http://www.vovexpertenpool.de) einsehen.

### 3.19 Psychologische Betreuung

Werden Versicherungsleistungen aus diesem Vertrag erbracht, übernimmt die VOV auch die angemessenen Kosten des Versicherungsnehmers und des Ehepartners für dessen Betreuung mit dem Ziel der Stressbewältigung durch einen anerkannten Psychologen oder Psychiater, soweit diese nicht von einer gesetzlichen Krankenkasse und/oder einer privaten Krankenversicherung übernommen werden.



## § 4 Rahmen des Versicherungsschutzes

### 1 Versicherungssumme, Jahreshöchstleistung, Sublimit, Rückforderungsverzicht bei Kosten

#### 1.1 3-fach maximierte Versicherungssumme

Die Leistungspflicht der VOV ist je Versicherungsfall auf das Einfache und für alle Versicherungsfälle innerhalb einer Versicherungsperiode zusammen auf das Dreifache der im Versicherungsschein angegebenen Versicherungssumme begrenzt. Diese 3-fach maximierte Versicherungssumme stellt die Höchstleistung der VOV innerhalb einer Versicherungsperiode dar. Das gilt auch dann, wenn eine Versicherungsperiode vereinbarungsgemäß länger oder kürzer als ein Jahr ist.

Die im Rahmen der 3-fach-Maximierung zur Verfügung gestellte zweite und dritte Versicherungssumme gilt nicht für Sublimate und Abwehrkostenzusatzlimite.

Die Versicherungssumme begrenzt auch sämtliche durch die VOV zu übernehmenden Kosten (beispielsweise Abwehrkosten gemäß § 3 Ziffer 1 oder Strafverteidigerkosten). Auch Kosten werden also aus der Versicherungssumme entnommen, soweit es sich nicht um interne Kosten der VOV oder um die Kosten einer anwaltlichen Vertretung der VOV in außergerichtlichen oder gerichtlichen deckungsrechtlichen Streitigkeiten handelt.

§ 3 Ziffer 2.2 (Zinsen) und § 4 Ziffer 4 (Abwehrkostenzusatzlimit) bleiben unberührt.

#### 1.2 Sublimit

Ist für eine bestimmte Leistung ein Sublimit vereinbart, bildet nicht die Versicherungssumme, sondern der als Sublimit ausgewiesene und grundsätzlich auf die Versicherungssumme anzurechnende Teilbetrag der Versicherungssumme die Leistungsobergrenze der VOV in jedem einzelnen Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle einer Versicherungsperiode zusammen. Das gilt auch dann, wenn eine Versicherungsperiode vereinbarungsgemäß länger oder kürzer als ein Jahr ist.

### 2 Erhöhung der Versicherungssumme

Wird die Versicherungssumme, die Jahreshöchstleistung, ein Sublimit oder das Abwehrkostenzusatzlimit nach Versicherungsbeginn erhöht, kommt die Erhöhung nur solchen Versicherungsfällen zugute, die auf Pflichtverletzungen beruhen, welche dem Versicherungsnehmer bis zum Wirksamwerden der Erhöhung nicht bekannt geworden sind.

### 3 Bedingungseinschränkungen / Reduzierung der Versicherungssumme / Bedingungserweiterungen

Wird der Versicherungsvertrag auf Veranlassung der VOV mit Bedingungseinschränkungen fortgeführt, so richtet sich der Versicherungsschutz für vor der Wirksamkeit dieser Bedingungseinschränkungen begangene Pflichtverletzungen und für 6 Monate nach Wirksamkeit der Bedingungseinschränkung begangene Pflichtverletzungen nach den zuletzt vor Wirksamkeit dieser Einschränkungen bestehenden Bedingungen. Werden Bedingungserweiterungen individuell vereinbart, so gelten diese – sofern im Einzelfall nicht anders vereinbart – auch für vor der Wirksamkeit dieser Bedingungserweiterungen begangene Pflichtverletzungen.

Wird auf Veranlassung der VOV die Versicherungssumme reduziert, so steht für vor der Wirksamkeit der Reduzierung der Versicherungssumme begangene Pflichtverletzungen sowie für innerhalb von 6 Monaten nach der Wirksamkeit der Reduzierung die vor der Wirksamkeit der Reduzierung bestehende Versicherungssumme zur Verfügung.

Von den vorstehenden Regelungen kann in den folgenden Versicherungsperioden nicht zu Lasten des Versicherungsnehmers abgewichen werden.

### 4 Abwehrkostenzusatzlimit

Ist die Versicherungssumme dieses Vertrags und aller sich an diesen anschließenden Exzedentenverträge einer Versicherungsperiode verbraucht, steht dem Versicherungsnehmer für die vom Verbrauch betroffene Versicherungsperiode insgesamt ein zusätzlicher Betrag in Höhe von 50 % der Versicherungssumme, maximal € 1.000.000,- zweckgebunden für Kosten zur Abwehr drohender oder erhobener Haftpflichtansprüche gemäß § 3 Ziffer 1 zur Verfügung (Abwehrkostenzusatzlimit).

### 5 Wahlrecht zur Vorleistung bei anderweitiger Versicherung

Besteht für den Versicherungsnehmer ganz oder teilweise auch unter einem anderen Versicherungsvertrag Versicherungsschutz, so kann er in Textform gegenüber der VOV bestimmen, ob die Versicherungsleistung vorrangig aus diesem oder aus dem anderen Versicherungsvertrag erbracht werden soll (Wahlrecht). Im ersten Fall leistet die VOV vor, im zweiten Fall steht die Versicherungssumme dieses Vertrags erst nach Verbrauch der Versicherungssumme des anderen Vertrags zur Verfügung. Bestreitet der andere Versicherer seine Eintrittspflicht ganz oder teilweise, leistet die VOV nach

Abtretung des gegen den anderen Versicherer bestehenden Deckungsanspruchs vor.

Die VOV wird den Versicherungsnehmer innerhalb von 30 Tagen nach Anzeige eines Versicherungsfalles zur Ausübung seines Wahlrechts gemäß Satz 1 in Textform auffordern. Übt er dieses nicht innerhalb von 30 Tagen nach Aufforderung durch die VOV aus, wird die Versicherungsleistung vorrangig aus diesem Vertrag erbracht.

- 1) Ist ein Versicherungsfall im Sinne von § 2 Ziffer 1 eingetreten und wurde dieser Versicherungsfall unter einer anderweitigen D&O-Versicherung gemeldet, gewährt die VOV ergänzend Versicherungsschutz in folgendem Umfang: Schließt der Versicherungsnehmer mit dem Anspruchssteller und / oder dem Versicherer der anderweitigen D&O-Versicherung einen Vergleich dergestalt, dass sich der Versicherungsnehmer neben dem Versicherer der anderweitigen D&O-Versicherung – wenn auch ohne Anerkennung einer Rechtspflicht – zur Zahlung eines Teilbetrages des gegen ihn geltend gemachten Vermögensschadens verpflichtet, umfasst der Versicherungsschutz des vorliegenden Versicherungsvertrages die Zahlung dieses Teilbetrages. Voraussetzung ist neben der grundsätzlichen Leistungspflicht der VOV, dass ein Interessenvertreter der VOV an den Vergleichsverhandlungen teilnehmen konnte und den Vergleichsschluss unter Berücksichtigung haftungs- und deckungsrechtlicher Erwägungen nicht als sachfremd beurteilt hat. Ist die VOV insoweit leistungspflichtig, findet § 86 VVG keine Anwendung.
- 2) In Fällen, in denen die angemeldeten oder die zu erwartenden Ansprüche gegen den Versicherer der anderweitigen D&O-Versicherung die Versicherungssumme des anderweitigen Vertrages übersteigen und der Versicherer ein Verteilungsverfahren im Sinne von § 109 VVG oder eine vergleichbare Maßnahme einleitet, umfasst der Versicherungsschutz des vorliegenden Vertrages im Rahmen und Umfang der diesem zugrundeliegenden Bedingungen die von dem anderen Versicherungsvertrag nicht gedeckte Differenz der Abwehrkosten und sonstigen Zahlungen.

Versicherungsschutz besteht auch, soweit der Versicherungsschutz unter diesem Vertrag weiter ist als unter der anderen einschlägigen Versicherung (Konditionsdifferenzdeckung) oder die Versicherungssumme der anderen einschlägigen Versicherung durch Zahlung verbraucht ist (Summenausschöpfungsdeckung). Wird aus der anderen einschlägigen Versicherung wegen dauerhafter Zahlungsunfähigkeit des anderen Versicherers keine Leistung erbracht, so leistet die VOV unmittelbar gegen Abtretung der Ansprüche des Versicherungsnehmers aus der anderen einschlägigen Versicherung. Hiervon

ausgenommen bleiben Versicherungen, die ausdrücklich als Exzedentenversicherung zu diesem Vertrag vereinbart sind.

Darüber hinaus steht die Leistungspflicht der VOV aus diesem Vertrag erst im Anschluss an eine evtl. bestehende Strafrechtsschutzversicherung zur Verfügung.

## 6 Serienschaden

Mehrere zwischen dem Versicherungsbeginn und dem Ende der Nachmeldefrist eintretende Versicherungsfälle oder gemeldete Umstände, denen dieselbe Pflichtverletzung des Versicherungsnehmers zugrunde liegt, gelten unabhängig von der Anzahl der Inanspruchnahmen als ein Versicherungsfall, sofern diese Pflichtverletzungen demselben Sachverhalt zuzuordnen sind und miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem und zeitlichem Zusammenhang stehen. Diese gelten als in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste den Serienschaden auslösende Versicherungsfall eingetreten ist.

Entsprechendes gilt für Versicherungsfälle, denen mehrere von dem Versicherungsnehmer begangene Pflichtverletzungen zugrunde liegen, wenn diese für denselben Vermögensschaden ursächlich sind.

## § 5 Risikoausschlüsse

### 1 Wissentliche Pflichtverletzung

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Versicherungsfälle wegen wissentlicher Pflichtverletzung.

Dieser Ausschluss gilt nicht, wenn sich die verletzte Pflicht aus unternehmensinternem Recht (z.B. Satzungen, Richtlinien, Gesellschaftsverträgen, Gesellschafterbeschlüssen etc.) eines im Versicherungsschein benannten Unternehmens ergibt und der Versicherungsnehmer im Zeitpunkt der Pflichtverletzung vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Informationen zum Wohle dieser Gesellschaft zu handeln.

Außerdem übernimmt die VOV die Kosten der Anspruchswahl solange, bis die Wissentlichkeit der Pflichtverletzung rechtskräftig im Haftpflichtprozess oder im Deckungsprozess, durch Anerkenntnis oder Vergleich festgestellt wird. Erst dann sind ihr die übernommenen Kosten von dem Versicherungsnehmer zu erstatten.

Der Versicherungsschutz für Versicherungsfälle, die ausschließlich auf fahrlässiger oder bedingt vorsätzlicher (dolus eventualis) Pflichtverletzung beruhen, wird durch diesen Ausschluss nicht berührt.

## 2 Strafen, Geldbußen, Entschädigungen mit Strafcharakter

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Versicherungsfälle wegen oder in Folge von Strafen, insbesondere Vertragsstrafen, oder Geldbußen oder Entschädigungen mit Strafcharakter. Dies gilt jedoch nicht für Abwehrkosten. Versicherungsschutz besteht jedoch für Regressansprüche von Mandatsunternehmen im Sinne des § 7 Ziffer 1 gegen den Versicherungsnehmer wegen gegen das im Versicherungsschein benannte Unternehmen oder Tochterunternehmen verhängte Vertragsstrafen, Bußgelder oder Geldstrafen und/oder für gegen den Versicherungsnehmer verhängte Bußgelder und Strafzahlungen unmittelbar resultierend aus der versicherten Tätigkeit, sofern die Pflichtverletzung nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig erfolgte und kein gesetzliches Verbot entgegensteht.

Entschädigungen mit Strafcharakter (z.B. „punitive“ oder „exemplary damages“) sind versichert, sofern kein gesetzliches Versicherungsverbot entgegensteht und es sich nicht um Entschädigungen wegen oder in Folge von Anstellungsschadenersatzansprüchen (Employment Practices Liability-Ansprüchen) handelt.

## 3 U.S.A.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Schadenersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer, die in den U.S.A. oder Kanada geltend gemacht werden oder deren unmittelbare Anspruchsgrundlage das Recht der U.S.A. ist, es sei denn,

- › es handelt sich um Kosten der Abwehr dieser Ansprüche oder
- › diese Ansprüche werden von Aktionären eines Mandatsunternehmens im Sinne von § 7 Ziffer 1 ohne jegliche Unterstützung, Förderung oder Veranlassung des Versicherungsnehmers oder eines Mandatsunternehmens im Sinne von § 7 Ziffer 1 erhoben.

Nicht versichert sind Schadenersatzansprüche in den U.S.A., die auf tatsächlichen oder angeblichen Verstößen gegen

- › das US-Gesetz zur Sicherung des Ruhestandseinkommens Angestellter (Employee Retirement Income Security Act von 1974) oder
- › den US-Securities Act v. 1933, den US-Securities Exchange Act v. 1934, Title IX des Organized Crime Control Act v. 1970 (bekannt als Racketeer Influenced and Corrupt Organizations Act/RICO)

sowie entsprechende Durchführungs- und Verwaltungsvorschriften dieser Bestimmungen oder vergleichbarer Bundes- oder Staatsgesetze (einschließlich bundesstaatlicher „Blue-Sky-Laws“) oder entsprechender Common-Law-Gesetze in der jeweils aktuell gültigen Fassung beruhen.

Der Versicherungsschutz in den U.S.A. erstreckt sich auch nicht auf Ansprüche im Zusammenhang mit Anstellungsschadenersatzansprüchen (z.B. Diskriminierung, Belästigung, Diffamierung, etc.).

## § 6 Ergänzende Geltung der VOV D&O-Versicherung (Unternehmenspolice)

Ist die VOV im Falle des Eintritts eines Versicherungs- oder sonstigen benannten Leistungsfalls berechtigt, den Versicherungsschutz abzulehnen, wird sie dieses Recht nicht ausüben, soweit sie nach der für ein Mandatsunternehmen im Sinne von § 7 Ziffer 1 bestehenden VOV D&O-Versicherung (im Folgenden „Unternehmenspolice“ genannt) gegenüber dem Versicherungsnehmer als dort versicherter Person zur Leistung verpflichtet wäre. Für die Regulierung durch die VOV gilt dann diejenige Regelung der Unternehmenspolice, aufgrund derer sie zur Leistung gegenüber dem Versicherungsnehmer als dort versicherter Person verpflichtet gewesen wäre. Dies gilt nicht, sofern es sich nicht um ein versichertes Risiko im Sinne von § 7 handelt oder die Versicherungssumme dieses Vertrages bereits erschöpft ist oder für nach der Unternehmenspolice gewährte Zusatzlimite.

## § 7 Versicherte Tätigkeiten

### 1 Organtätigkeit bei dem im Versicherungsschein benannten Unternehmen und Tochterunternehmen (gemeinschaftlich „Mandatsunternehmen“)

Versichert ist der Versicherungsnehmer bei seiner im Versicherungsschein benannten Organtätigkeit bei dem im Versicherungsschein benannten Unternehmen und bei dessen Tochterunternehmen gemäß § 8 (das im Versicherungsschein benannte Unternehmen und dessen Tochterunternehmen, in denen der Versicherungsnehmer eine Organfunktion wahrnimmt, werden gemeinschaftlich als „Mandatsunternehmen“ bezeichnet). Versicherungsschutz besteht dabei nicht nur für die organschaftliche, sondern auch für die gesamte operative Tätigkeit einschließlich mündlicher und schriftlicher Äußerungen in unmittelbarem Zusammenhang mit der in Satz 1 genannten Funktion.

Einer gesonderten Benennung der Organtätigkeit bei einem Tochterunternehmen gemäß § 8 im Versicherungsschein bedarf es nicht.

## **2 Versicherungsschutz für die Tätigkeit als leitender Angestellter in mitversicherten Tochterunternehmen**

Versichert ist der Versicherungsnehmer ferner in seiner Tätigkeit als leitender Angestellter von Tochterunternehmen des im Versicherungsschein benannten Unternehmens. Versicherungsschutz besteht demnach, wenn die Tätigkeit gem. § 5 Betriebsverfassungsgesetz als leitende Tätigkeit eingeordnet werden kann. Einer gesonderten Benennung dieser Tätigkeiten im Versicherungsschein bedarf es nicht.

## **3 Versicherungsschutz für Tätigkeiten in Kontroll- und Beratungsorganen**

Vom Versicherungsschutz umfasst sind Tätigkeiten in Kontroll- und Beratungsorganen von Tochterunternehmen des im Versicherungsschein benannten Unternehmens. Einer gesonderten Benennung dieser Mandate im Versicherungsschein bedarf es nicht.

## **4 Weitere Tätigkeit in Verbänden oder gemeinnützigen Organisationen**

Versichert ist ferner die ehrenamtliche Tätigkeit gemäß § 31 a BGB des Versicherungsnehmers in Verbänden und Vereinen sowie gemeinnützigen Organisationen. Einer gesonderten Benennung dieser Mandate im Versicherungsschein bedarf es nicht.

## **5 Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Betreuer, Pfleger, Nachlassverwalter, Erben**

Versicherungsschutz wird darüber hinaus den Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnern, Betreuern, Pflegern, Nachlassverwaltern und Erben des Versicherungsnehmers gewährt, soweit sie an dessen Stelle im Sinne von § 2 (Versichertes Risiko) in Anspruch genommen werden.

## **6 Vorsorgedeckung**

Für während der Laufzeit der jeweils aktuellen Versicherungsperiode neu hinzukommende Mandate i. S. v. § 7 Ziffer 1 und 2, die der Versicherungsnehmer der VOV nicht angezeigt hat und daher noch nicht im Versicherungsschein benannt

sind, besteht im Rahmen dieser Vorsorgedeckung Versicherungsschutz für bis zur nächsten Fälligkeit des Vertrages neu eintretende Versicherungsfälle.

Dies gilt nicht für Mandate in börsennotierten Unternehmen, in Unternehmen mit Sitz in den U.S.A., in Finanzdienstleistungsunternehmen i. S. v. § 1 KWG, Unternehmen der Solarindustrie und Lizenz- / Profisportbetrieben.

Hierfür gilt ein Sublimit in Höhe von 20 % der Versicherungssumme.

## **§ 8 Tochterunternehmen**

### **1 Begriff des Tochterunternehmens**

Tochterunternehmen sind Unternehmen, bei denen das im Versicherungsschein benannte Unternehmen im Zeitpunkt des im Versicherungsschein benannten Versicherungsbeginns oder zu einem späteren, zwischen diesem und der Beendigung des Versicherungsvertrags liegenden Zeitpunkt direkt (unmittelbare gegenwärtige oder neu hinzukommende Tochterunternehmen) oder indirekt (mittelbare gegenwärtige oder neu hinzukommende Tochterunternehmen, z.B. Enkelunternehmen etc.) beherrschenden Einfluss ausüben kann, entweder durch

- > die Mehrheit der Stimmrechte der Gesellschafter oder
- > das Recht, die Mehrheit der Mitglieder des die Finanz- und Geschäftspolitik bestimmenden Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans zu bestellen oder abzuberufen, und sie gleichzeitig Gesellschafterin ist oder
- > das Recht, die Finanz- und Geschäftspolitik aufgrund eines mit diesem Unternehmen geschlossenen Beherrschungsvertrags oder aufgrund einer Satzungsbestimmung dieses Unternehmens zu bestimmen oder
- > das Tragen der Mehrheit der Risiken und Chancen bei wirtschaftlicher Betrachtung, wenn das Unternehmen zur Erreichung eines eng begrenzten und genau definierten Ziels der Versicherungsnehmerin dient (Zweckgesellschaft i.S.d. § 290 HGB) oder
- > Treuhandvereinbarung.

Als Tochterunternehmen gelten auch Unternehmen, soweit sie für die Mandatsunternehmen im Sinne von § 7 Ziffer 1 die Funktion der Komplementär-GmbH oder Komplementär-AG wahrnehmen oder solche, die das Mandatsunternehmen im Sinne von § 7 Ziffer 1 im zum Zeitpunkt der Pflichtverletzung aktuellen Konzernabschluss (insbesondere nach § 290 HGB) tatsächlich konsolidiert hat.

## 2 Tochterunternehmen im Bereich Finanzen, Solarindustrie und Profisport

Ein Unternehmen, bei dem das Mandatsunternehmen im Sinne von § 7 Ziffer 1 direkt oder indirekt beherrschenden Einfluss im Sinne der in Ziffer 1 aufgeführten Kriterien ausüben kann und das in den Geschäftsbereichen Finanzdienstleistungsunternehmen i. S. v. § 1 KWG, Solarindustrie oder Lizenz- und Profisport tätig ist, gilt nicht als Tochterunternehmen.

## 3 Börsennotierte Tochterunternehmen / US-Tochterunternehmen

Ein Unternehmen, bei dem das Mandatsunternehmen im Sinne von § 7 Ziffer 1 direkt oder indirekt beherrschenden Einfluss im Sinne der in Ziffer 1 aufgeführten Kriterien ausüben kann und das seinen Sitz in den U.S.A. hat oder börsennotiert ist, gilt nicht als Tochterunternehmen.

## 4 Gründung von Tochterunternehmen

Auch ein noch in der Gründungsphase befindliches Unternehmen, bei dem das Mandatsunternehmen im Sinne von § 7 Ziffer 1 direkt oder indirekt beherrschenden Einfluss im Sinne der in Ziffer 1 aufgeführten Kriterien ausüben kann, gilt bereits als Tochterunternehmen. Die Gründungsphase beginnt mit der rechtsgültigen Abfassung des Gesellschaftsvertrags in der gesetzlich vorgeschriebenen Form.

Versicherte Tätigkeit ist dabei auch die – gegebenenfalls unvollendete – Gründung eines Tochterunternehmens, wenn der Versicherungsnehmer hierbei in Ausübung einer der in § 7 aufgeführten Funktionen tätig wird.

## 5 Zeitlicher Rahmen des Versicherungsschutzes bei ausscheidenden Tochterunternehmen

Kann das Mandatsunternehmen im Sinne von § 7 Ziffer 1 bei einem Unternehmen nicht mehr direkt oder indirekt beherrschenden Einfluss im Sinne der in Ziffer 1 aufgeführten Kriterien ausüben und verliert dieses Unternehmen damit die Eigenschaft eines Tochterunternehmens, bleibt der Versicherungsschutz für Versicherungsfälle wegen vor dem Verlust dieser Eigenschaft begangener Pflichtverletzungen – in den Grenzen des § 9 (Versicherter Zeitraum) – unberührt. Für Versicherungsfälle wegen Pflichtverletzungen, die nach dem Verlust der Eigenschaft als Tochterunternehmen begangen werden, besteht kein Versicherungsschutz.

## § 9 Versicherter Zeitraum

### 1 Vorwärtsdeckung

Versicherungsschutz besteht für Versicherungsfälle, die zwischen dem im Versicherungsschein benannten Versicherungsbeginn und dem Ende des Versicherungsvertrags eintreten, und auf einer in diesem Zeitraum begangenen Pflichtverletzung des Versicherungsnehmers beruhen.

### 2 Rückwärtsdeckung

Versicherungsschutz besteht darüber hinaus für Versicherungsfälle, die in dem vorgenannten Zeitraum eintreten und auf einer vor Versicherungsbeginn begangenen Pflichtverletzung des Versicherungsnehmers beruhen, sofern ihm diese bis zum Versicherungsbeginn nicht bekannt war.

### 3 Unverfallbare Nachmeldefrist von 12 Jahren

Wird der Versicherungsvertrag anders als durch Widerruf beendet, besteht zudem Versicherungsschutz für Versicherungsfälle, die nach der Beendigung des Vertrags eintreten, der VOV vor Ablauf einer Nachmeldefrist gemeldet werden und auf einer vor der Vertragsbeendigung begangenen Pflichtverletzung des Versicherungsnehmers beruhen.

Für jeden während der Nachmeldefrist gemeldeten Versicherungsfall und für alle in dieser Zeit gemeldeten Versicherungsfälle zusammen besteht Versicherungsschutz in Höhe der nicht verbrauchten Versicherungssummen der letzten Versicherungsperiode zu den bei Vertragsbeendigung geltenden Bedingungen.

Die Nachmeldefrist beträgt nach Ablauf der ersten Versicherungsperiode – sofern diese mindestens ein Jahr gedauert hat – 12 Jahre. Die Nachmeldefrist gilt selbst dann, wenn nach Vertragsbeendigung Versicherungsschutz unter einer anderen D&O-Versicherung besteht (Unverfallbarkeit).

### 4 Anzeige von Umständen

Der Versicherungsnehmer ist bis zur Beendigung des Versicherungsvertrags sowie innerhalb der Nachmeldefrist berechtigt, der VOV in Textform Umstände anzuzeigen, die zu einer Inanspruchnahme führen können. Eine Umstandsmeldung innerhalb der Nachmeldefrist ist nur für Pflichtverletzungen wirksam, die vor Beendigung des Versicherungsvertrags begangen worden sind und die innerhalb von drei Jahren nach Ablauf der Nachmeldefrist zu einem Eintritt des Versicherungsfalles führen.

Eine Umstandsanzeige entfaltet nur Wirksamkeit, wenn der Versicherungsnehmer in ihr den Anlass der Anzeige angibt und soweit möglich konkrete Angaben zu Art und Zeitpunkt der tatsächlichen oder möglichen Pflichtverletzung sowie zu Art und Höhe des tatsächlichen oder möglichen Vermögensschadens macht.

Tritt der Versicherungsfall später ein, wird er so behandelt, als sei er bereits im Zeitpunkt der Anzeige eingetreten. Versicherungsschutz besteht also zu den Vertragsbestimmungen, die am Tag der Anzeige galten, bei Anzeige nach Vertragsbeendigung zu den Vertragsbestimmungen, die am Tag der Beendigung des Versicherungsvertrags galten, und im Umfang der im Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles nicht verbrauchten Versicherungssumme.

Werden angezeigte Umstände später erneut angezeigt, gilt ein eventueller Versicherungsfall als im Zeitpunkt der ersten Meldung eingetreten.

## **§ 10 Versicherungsschutz bei Neubeherrschung, Liquidation, Verschmelzung oder Insolvenz des im Versicherungsschein benannten Unternehmens**

### **1 Neubeherrschung**

Auch bei einer Neubeherrschung eines Mandatsunternehmens im Sinne von § 7 Ziffer 1 besteht der Versicherungsschutz fort. § 4 Ziffer 5 (Wahlrecht zur Vorleistung bei anderweitiger Versicherung) bleibt unberührt.

### **2 Liquidation**

Wird ein Mandatsunternehmen im Sinne von § 7 Ziffer 1 liquidiert, besteht Versicherungsschutz auch für Versicherungsfälle wegen Pflichtverletzungen, die der Versicherungsnehmer bis zum Abschluss des Liquidationsverfahrens begangen hat.

### **3 Verschmelzung**

Im Falle einer Verschmelzung eines Mandatsunternehmens im Sinne von § 7 Ziffer 1 auf ein anderes Unternehmen besteht Versicherungsschutz für Versicherungsfälle wegen Pflichtverletzungen, die der Versicherungsnehmer bis zum Vollzug der Verschmelzung begangen hat.

Für Versicherungsfälle nach der Verschmelzung gilt § 7 Ziffer 6 (Vorsorgedeckung) entsprechend.

## **4 Insolvenz**

Wird ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Mandatsunternehmens im Sinne von § 7 Ziffer 1 gestellt, besteht Versicherungsschutz für Versicherungsfälle sowohl wegen vor als auch wegen nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens begangener Pflichtverletzungen des Versicherungsnehmers.

## **§ 11 Vertragspartner**

### **1 Versicherungsnehmer**

Versicherungsnehmer und Schuldner des Versicherungsbeitrags ist die im Versicherungsschein als solche bezeichnete natürliche Person, soweit und solange diese ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland hat.

### **2 VOV**

Versicherer dieses Vertrags sind die im Versicherungsschein bezeichneten Versicherer als VOV Versicherungsgemeinschaft.

Für die Verbindlichkeiten aus dem Versicherungsvertrag haften die Versicherer nicht gesamtschuldnerisch, sondern mit den von ihnen jeweils übernommenen, im Versicherungsschein ausgewiesenen prozentualen Anteilen am Versicherungsvertrag.

Die Versicherer werden bei Abschluss, Durchführung, Verwaltung und Beendigung des Versicherungsvertrags von der VOV GmbH vertreten. Aus dem Versicherungsvertrag werden die Versicherer, nicht die VOV GmbH, verpflichtet.

## **§ 12 Vertragsdauer, Vertragsverlängerung und Verzicht auf Kündigung im Versicherungsfall**

Die Dauer des Versicherungsvertrags ergibt sich aus dem Versicherungsschein. Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der Versicherungsnehmer die erste Prämie rechtzeitig im Sinne von § 14 Ziffer 2 gezahlt hat. Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht spätestens drei Monate vor seinem jeweiligen Ablauf in Textform gekündigt wird. Die VOV verzichtet auf ihr Recht gemäß § 111 VVG, den Versicherungsvertrag im Versicherungsfall vor Ablauf der Versicherungsperiode zu kündigen.

Hat der Versicherungsnehmer Anspruch auf Leistung gemäß § 3 Ziffer 3.18 (Restrukturierungsversicherung) und ist der Versicherungsvertrag zum Zeitpunkt des Leistungsverlangens gegenüber der VOV von keiner Seite gekündigt oder anderweitig beendet, verzichtet die VOV zum Ablauf der aktuellen Versicherungsperiode einmalig auf ihr Recht, den Versicherungsvertrag gemäß Absatz 1 ordentlich zu kündigen, sofern bis zu diesem Zeitpunkt (Ablauf der aktuellen Versicherungsperiode) weder die Anzeige eines Versicherungsfalls oder eines sonstigen Leistungsfalls noch die Anzeige von Umständen gemäß § 9 Ziffer 4 noch eine Verlegung des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthaltes gemäß § 11 erfolgt ist. Anderweitige Rechte zu einer Vertragsbeendigung (z.B. Kündigung wegen Prämienzahlungsverzugs oder Obliegenheitsverletzung) bleiben hiervon unberührt.

## § 13 Vertragsbeendigung bei Verlegung des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthaltes ins Ausland

Verlegt der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland, endet der Versicherungsvertrag zum Ende der im Zeitpunkt der Verlegung laufenden Versicherungsperiode, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

## § 14 Versicherungsbeitrag

### 1 Prämie und Versicherungssteuer

Der dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Prämie für die im Versicherungsschein angegebene Versicherungsperiode und die Versicherungssteuer.

### 2 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung

Der erste Beitrag wird unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig. Folgebeiträge werden nach Zugang der Beitragsrechnung und der darin gesetzten Zahlungsfrist fällig.

Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Der Versicherungsschutz beginnt aber zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten Beitrag nicht rechtzeitig, kann die VOV vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Die VOV kann nicht zurücktreten,

wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat. Zahlt der Versicherungsnehmer einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig, kann die VOV ihm auf seine Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Nach Fristablauf kann die VOV den Vertrag fristlos kündigen, sofern der Versicherungsnehmer mit der Beitragszahlung in Verzug ist.

## § 15 Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers

### 1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung der VOV alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, die für den Entschluss der VOV erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, und nach denen die VOV in Textform gefragt hat. Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme die VOV in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt.

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, muss sich der Versicherungsnehmer so behandeln lassen, als habe er selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.

### 2 Rücktritt der VOV

Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen die VOV, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten.

Die VOV hat kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat.

Das Rücktrittsrecht der VOV wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die VOV den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

Im Falle des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Tritt die VOV nach Eintritt des Versicherungsfalls zurück, darf sie den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber

kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat. Der VOV steht der Teil des Beitrages zu, der der bis zum Wirksamwerden der Rücktritts-erklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

### 3 Kündigung

Ist das Rücktrittsrecht der VOV ausgeschlossen, weil die Verletzung einer Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, kann die VOV den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die VOV den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

### 4 Rückwirkende Vertragsanpassung

Kann die VOV nicht zurücktreten oder kündigen, weil sie den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte, werden die anderen Bedingungen auf Verlangen der VOV rückwirkend Vertragsbestandteil. Hat der Versicherungsnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließt die VOV die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung der VOV fristlos kündigen.

### 5 Ausübung der Rechte der VOV

Die VOV muss die ihr nach Ziffern 2 bis 4 zustehenden Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem sie von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von ihr geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt hat. Sie hat die Umstände anzugeben, auf die sie ihre Erklärung stützt; sie darf nachträglich weitere Umstände zur Begründung ihrer Erklärung abgeben, wenn für diese die Monatsfrist nicht verstrichen ist. Der VOV stehen die Rechte nach den Ziffern 2 bis 4 nur zu, wenn sie den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat.

### 6 Anfechtung

Das Recht der VOV, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt. Im Fall der Anfechtung steht der VOV der Teil des Beitrages zu, der der bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

## § 16 Gefahrerhöhung

### 1 Anzeigepflichtige Gefahrerhöhung

Der Versicherungsnehmer ist nach Abgabe seiner Vertragserklärung verpflichtet, folgende Gefahrerhöhungen unverzüglich anzuzeigen, sobald er von ihnen Kenntnis erlangt:

- > Angebot von Wertpapieren, insbesondere Aktien, eines im Versicherungsschein benannten Unternehmens oder eines Tochterunternehmens zum Handel an einer Börse oder
- > Verlegung des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts des Versicherungsnehmers ins Ausland.

Weitere Anzeigepflichten wegen Gefahrerhöhung bestehen in Abweichung von § 23 VVG nicht.

Wird eine nach dieser Bestimmung gefahrerhöhende Tatsache oder Maßnahme unverzüglich angezeigt, so kann die VOV zur Einbeziehung der jeweiligen gefahrerhöhenden Tatsache oder Maßnahme in den Versicherungsschutz die Prämie und die Bedingungen anpassen. Hierzu wird sie dem Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach Erhalt der Anzeige ein entsprechendes Angebot unterbreiten.

Wird innerhalb einer Frist von einem Monat nach Abgabe dieses Angebotes zu diesem keine Einigung zwischen den Vertragspartnern erzielt, so entfällt der seit dem Zugang der unverzüglichen Anzeige gewährte vorläufige Versicherungsschutz für die gefahrerhöhende Tatsache oder Maßnahme rückwirkend.

Eine Einbeziehung in den Versicherungsschutz ist nicht möglich, sofern die Gefahrerhöhung in dem Angebot von Wertpapieren, insbesondere Aktien, des im Versicherungsschein benannten Unternehmens und/oder eines bestehenden, erworbenen oder neu gegründeten Tochterunternehmens zum Handel an einer Börse in den U.S.A. besteht.

### 2 Rechtsfolgen einer Anzeigepflicht

Die Rechtsfolgen einer unterlassenen oder verspäteten Anzeige ergeben sich aus den §§ 24 ff. VVG (Kündigung / Prämien-erhöhung / Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung).



## § 17 Vertragliche Obliegenheiten

### 1 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung

Alle für die VOV bestimmten Anzeigen und Erklärungen sind an die VOV GmbH zu richten.

Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte der VOV GmbH bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Namensänderung des Versicherungsnehmers.

### 2 Anzeige eines Versicherungsfalls

Der Versicherungsnehmer hat den Eintritt eines Versicherungsfalls unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats, nach Kenntniserlangung unter einer der beiden folgenden Adressen in Textform anzuzeigen:

- > VOV GmbH  
Im Mediapark 5  
50670 Köln
- > [schaden@vov.eu](mailto:schaden@vov.eu)

Die Anzeige eines Versicherungsfalls durch die „ChefLine“ ist der Anzeige eines Versicherungsfalls durch den Versicherungsnehmer an die VOV GmbH gleichgestellt.

### 3 Mitwirkung im Versicherungsfall

Der Versicherungsnehmer hat bei der Schadenminderung mitzuwirken. Außerdem ist er der VOV zur vollständigen, wahrheitsgemäßen und unverzüglichen Auskunft über die Pflichtverletzung sowie über Umstände, die für den Umfang der versicherungsvertraglichen Leistungspflicht maßgeblich sein könnten, in der von der VOV jeweils gewünschten Form (z.B. Gespräch, Textform) verpflichtet. Im Übrigen bleibt § 31 VVG unberührt.

### 4 Beachtung der Regulierungsvollmacht der VOV

Die VOV gilt als bevollmächtigt, alle ihr zweckmäßig erscheinenden außergerichtlichen oder gerichtlichen Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers und nach Rücksprache mit diesem abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit gegen den Versicherungsnehmer, ist die VOV zur Prozessführung bevollmächtigt. Sie führt den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers, der verpflichtet ist, dem gemäß § 3 Ziffer 1.8 ausgewählten Rechtsanwalt Prozessvollmacht zu erteilen. Bei Rechtsstreitigkeiten in den U.S.A. oder nach dem Recht der U.S.A. hat der Versicherungsnehmer die Pflicht zur Führung des Rechtsstreits.

### 5 Folgen einer Obliegenheitsverletzung

Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz; die Beweislast für das Vorliegen von Vorsatz trägt die VOV. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist die VOV berechtigt, ihre Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen grober Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

Der Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht der VOV ursächlich ist. Diese Regelung gilt nicht, wenn die Obliegenheit arglistig verletzt wurde.

## § 18 Anerkenntnis, Vergleich, Befriedigung, Abtretung

Der Versicherungsnehmer ist berechtigt, ohne vorherige Zustimmung der VOV einen Haftpflichtanspruch ganz oder zum Teil anzuerkennen, zu vergleichen oder zu befriedigen. Macht er hiervon Gebrauch, ist die VOV aber nur insoweit zur Leistung verpflichtet, als sie es auch ohne das Anerkenntnis, den Vergleich oder die Befriedigung wäre.

Die VOV wird ohne Zustimmung des Versicherungsnehmers kein Anerkenntnis abgeben und keinen Vergleich schließen, soweit der anerkannte oder vergleichsweise zu zahlende Betrag nicht aus der für den Versicherungsfall noch zur Verfügung stehenden Versicherungssumme aufgebracht werden kann.

Der Leistungsanspruch gegen die VOV gemäß § 3 Ziffer 2.1. (Schadenersatz) und Ziffer 2.2. (Zinsen) kann ohne schriftliche Zustimmung der VOV nur an den Geschädigten abgetreten werden.

## § 19 Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag

### 1 Anspruchsgegner

Für deckungsrechtliche Streitigkeiten ist ausschließlich der im Versicherungsschein als „Führender Versicherer“ bezeichnete Versicherer Prozesspartei und prozessführungsbefugt. Ein gegen den führenden Versicherer erstrittenes Urteil erkennen die anderen Mitversicherer hiermit jeweils für sich und ihren Anteil am Versicherungsvertrag als verbindlich an.

Der führende Versicherer ist von den anderen Mitversicherern ermächtigt, Rechtsstreitigkeiten als Anspruchsteller oder Kläger auch bezüglich ihrer Anteile am Versicherungsvertrag zu führen (aktive Prozessführungsbefugnis). Er ist insbesondere ermächtigt, Prämienzahlungs- und Rückgewähransprüche gegen den Versicherungsnehmer und Regressansprüche gegen Dritte zugunsten der anderen Mitversicherer zu verfolgen.

Erreicht der Anteil des führenden Versicherers bei einem Deckungsprozess die Berufungs- oder Revisionssumme nicht, ist der Versicherungsnehmer berechtigt und auf Verlangen des führenden Versicherers oder eines anderen Mitversicherers verpflichtet, die Klage auf diesen anderen oder weitere beteiligte Mitversicherer auszudehnen, bis die Summe erreicht ist. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, erkennen die anderen Mitversicherer die gegen den führenden Versicherer rechtskräftig gewordene Entscheidung nicht als auch für sich verbindlich an.

### 2 Anzuwendendes Recht

Ein Rechtsstreit über Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag ist ausschließlich unter Anwendung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland zu entscheiden.

### 3 Gerichtsstand

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den führenden Versicherer ist Gerichtsstand Köln. Örtlich zuständig ist auch das Gericht, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer müssen bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist.

## § 20 Geltung des VVG

Im Übrigen finden auf den Versicherungsvertrag die Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) in der jeweils aktuellen Fassung Anwendung.